Umweltinformationen und Rechtsbehelfe nach Umweltrecht

Rechtsanwalt Dr. Thomas Troidl

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Inhalte

Donnerstag 08.07.21:
Umweltinformationen

- Vorstellungsrunde (Interessenabfrage)
- Gesetzliche Grundlagen
- Schwerpunkt: Auskunftsrechte nach dem UIG (wer darf was wissen)
- Grenzen von Auskunftsansprüchen (Datenschutz)
- Rechtsprechung
- Praktische Konsequenzen für Behörden

Freitag 09.07.21:
Rechtsbehelfe nach Umweltrecht

- Klagbarkeit der Auskunftsansprüche
- Zulässigkeit und Begründetheit
- Klagebefugnis
- Rechtsbehelfsfristen
- Klagefristen und –möglichkeiten der anerkannten Verbände
- UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Vorstellungsrunde (Interessenabfrage)

Behördenbereiche

Themenkreise

- Informationsfreiheitssatzungen?

Gesetzliche Grundlagen

- UIG
- UmwRG
- BayVwVfG
- Fachgesetze
- Datenschutzgesetze

- BayUIG

- BauGB

Überblick zu Recht und Gesetz

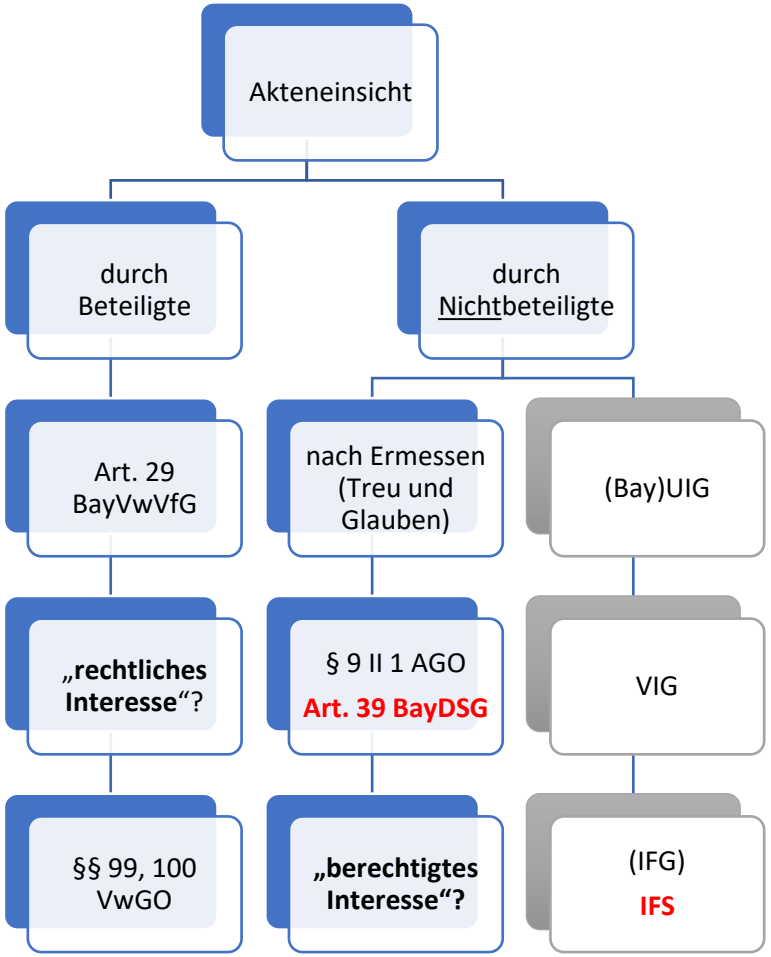

1. § (Art.) 29 (Bay)VwVfG: Akteneinsicht durch Beteiligte

a) Voraussetzungen

- aa) Beteiligter (§ 13 VwVfG)
- bb) Verfahren (§ 9 VwVfG)
- cc) Geheimhaltung (§ 29 Abs. 2 VwVfG)

b) Rechtsfolgen

- aa) Kein (!) Ermessen
- bb) Ort der Akteneinsicht (§ 29 Abs. 3 VwVfG)
- cc) Kopien
- dd) Urheberrecht?
- ee) Einsicht in elektronische Akten und Dokumente

1. Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren
Wortlaut von § und Art. 29 I 1 (Bay)VwVfG

§ 29 I 1 VwVfG

Die Behörde hat den **Beteiligten** Einsicht in die

das **Verfahren** betreffenden Akten zu gestatten, **soweit** deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist.

Art. 29 I 1 BayVwVfG

Die Behörde hat den **Beteiligten** Einsicht in die

einzelnen Teile der

das **Verfahren** betreffenden Akten zu gestatten, **soweit** deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist.

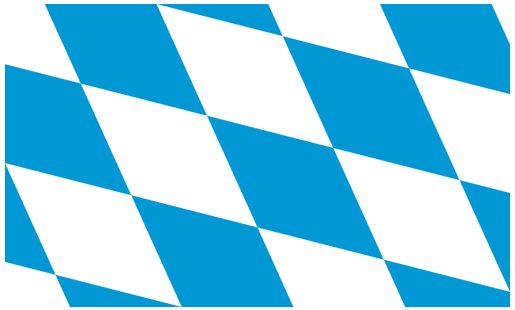

Wer ist „Beteiligter“?

Aufzählung in § 13 I VwVfG

1. Antragsteller und -gegner
2. Adressat eines **Verwaltungsakts**
3. Partner eines öffentlich-rechtlichen **Vertrags**
4. Hinzugezogene (§ 13 II VwVfG)

Im Bauordnungsrecht

- Art. 66 II 1 BayBO: **Nachbar** = Beteiligter i.S.d. Art. 13 I Nr. 1 BayVwVfG
- Baugenehmigung = VA mit Doppelwirkung
- Bauherr = Antragsteller
- Nachbar = Antragsgegner = Beteiligter mit Recht auf Akteneinsicht

Was ist ein „Verfahren“ i.S.v. § 29 I 1 VwVfG?

Definition in § 9 VwVfG

Verwaltungsverfahren
(im Sinne dieses Gesetzes!) =
nach außen wirkende
Behördentätigkeit,
gerichtet auf

- Prüfung der Voraussetzungen, Vorbereitung und **Erlass** eines Verwaltungsakts (§ 35 VwVfG) oder
- **Abschluss** eines öffentlich-rechtlichen Vertrags (§ 54 VwVfG)

Ablauf

- Beginn des Verfahrens: § 22 VwVfG
- Ende?
  - öffentlich-rechtlicher Vertrag: Antrag (§§ 145 f. BGB) und Annahme (§§ 147 ff. BGB, § 62 S. 2 VwVfG)
  - Verwaltungsakt?
    - Erlass = **Bekanntgabe** (§§ 41, 43 I VwVfG)?
    - oder erst **Bestandskraft**?
    - Lösung: **Analogie** (*arg*. Art. 19 IV GG)

Zeitschiene: Akteneinsicht Beteiligter im Verwaltungs(gerichts)verfahren

Verfahrensstadium	**Rechtsgrundlage**
1. Verwaltungsverfahren (Antrag oder Einleitung von Amts wegen, § 22 VwVfG)	1. § 29 VwVfG
2. Ab Erlass (**Bekanntgabe**) des Verwaltungsakts (Verwaltungsverfahren endet, Widerspruchsfrist beginnt)	2. § 29 VwVfG analog (mE)
3. Widerspruchsverfahren	3. § 79 Hs. 2, § 29 VwVfG (hM)
4. Ab **Zustellung** des Widerspruchsbescheids (Widerspruchsverfahren endet, Klagefrist beginnt)	4. § 79 Hs. 1 VwVfG analog, § 100 VwGO (mE)
5. Verwaltungsgerichtsverfahren	5. § 100 VwGO

Zeitleiste: Akteneinsicht Beteiligter im Verwaltungs(gerichts)verfahren

Verwaltungs-verfahren

- § 29 VwVfG; bis Erlass des VA = **Bekanntgabe**

→

Widerspruchs-verfahren

- § 79 Hs. 2 VwVfG, § 29 VwVfG (hM); bis Erlass des WSB = **Zustellung**

→

Verwaltungs-gerichtsverfahren

- § 100 VwGO

Zeitleiste: Kommunikation im Verwaltungsverfahren

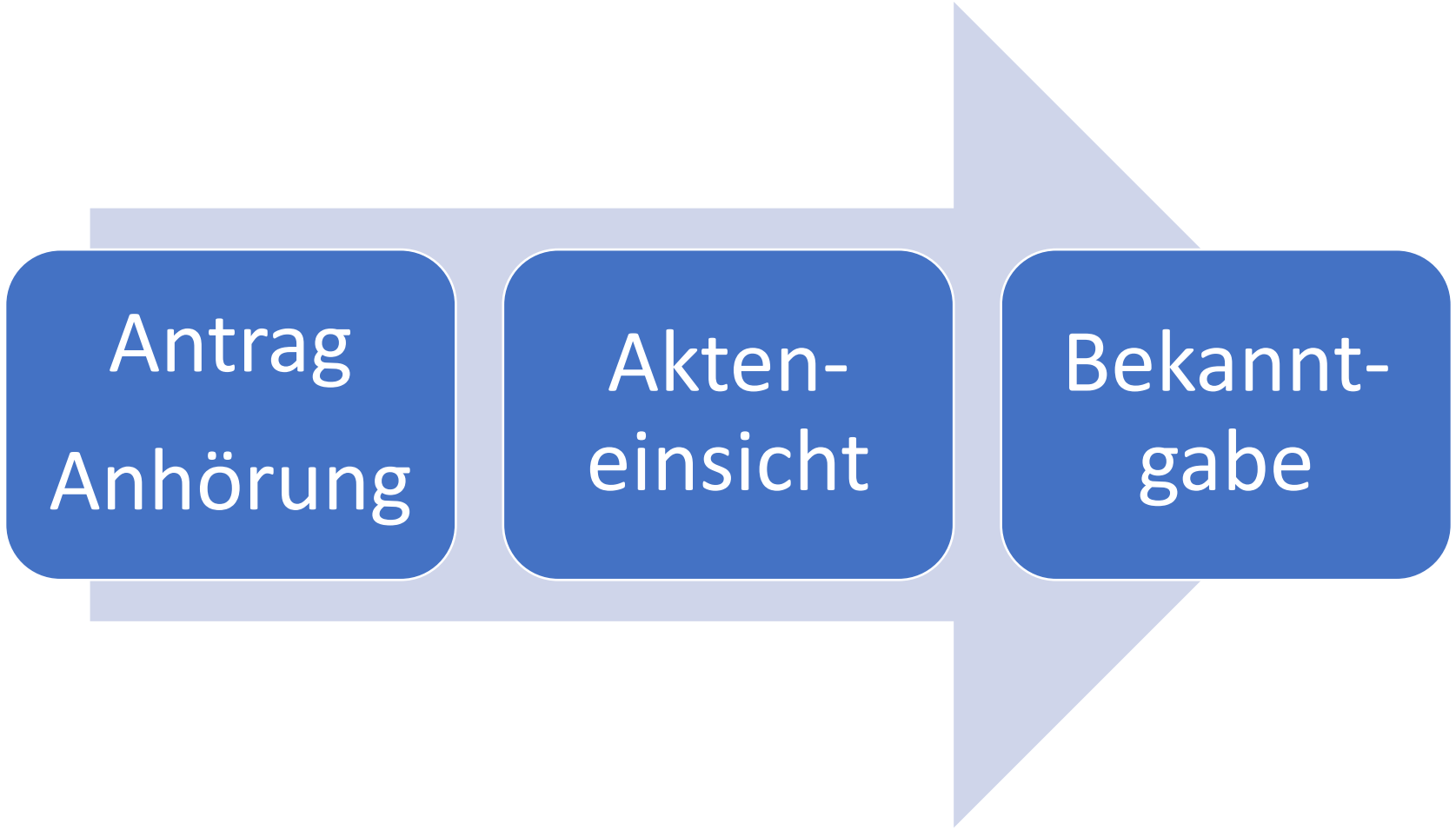

Geheimhaltung (§ 29 II VwVfG)

Die Behörde ist zur Gestattung der Akteneinsicht **nicht verpflichtet**,

1. **soweit** durch sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde beeinträchtigt,
2. das Bekanntwerden des Inhalts der Akten dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde („*Staatswohlklausel*“) oder
3. **soweit** die Vorgänge nach einem **Gesetz** oder ihrem **Wesen** nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheim gehalten werden müssen.

Geheimhaltung (§ 29 II Fall 3 VwVfG)

Gesetz
(nicht: § 67 BBG, § 37 I BeamtStG)

- Art. 32 IV DS-GVO, § 53 BDSG, Art. 11 BayDSG : *Datengeheimnis* der in der Datenverarbeitung beschäftigten Personen
- § 353b StGB: Verletzung des *Dienstgeheimnisses* und einer *besonderen* Geheimhaltungspflicht
- § 139b I 3 GewO: Geheimhaltungsverpflichtung der *Gewerbeaufsichtsbehörde* für amtlich zur Kenntnis gelangende Geschäfts- und Betriebsverhältnisse
- Art. 10 I GG, § 39 PostG: *Postgeheimnis*
- § 35 SGB I (i.V.m. §§ 67 – 78 SGB X): *Sozial(daten)geheimnis*
- § 16 BStatG: Geheimhaltung *statistischer* Angaben
- § 30 AO und § 355 StGB: *Steuergeheimnis*

Wesen

- **<u>Öffentliche</u>** Geheimhaltungsinteressen:
  - Schutz von Behördeninformanten
  - Zusicherung der Vertraulichkeit
- **<u>Private</u>** Geheimhaltungsinteressen:
  - Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 1 i.V.m. Art. 2 I GG): Gesundheitszustand, familiäre Verhältnisse, Einkommens- und Vermögensverhältnisse
  - **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** (Art. 12, 14 GG)

Rechtsfolgen

<u>Art. 29 I BayVwVfG:</u>

1) Die Behörde **hat** den Beteiligten Einsicht in die einzelnen Teile der das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist.
2) Satz 1 gilt **bis zum Abschluß des Verwaltungsverfahrens** nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.

- Kein (!) Ermessen, *ob* Akteneinsicht (*arg*. „hat … zu gestatten“)
- Keine Akteneinsicht (bis Verfahrensabschluss) in Entscheidungsentwürfe und Vorbereitungsarbeiten
- Nur Ermessen, *wo* Akteneinsicht (Art. 29 III BayVwVfG)
- und Ermessen, *wie* Akteneinsicht (Kopien)

Art. 29 III 2 BayVwVfG

- Bundesweit einmalig!
- Rechtsanwalt =
  Organ der Rechtspflege,
  § 1 BRAO
- Hinausgabe = Grundsatz!
- Abholung verringert gegenüber Versendung die Verlustgefahr

Ausnahmen
(besonders zu begründen):

- Besonderes Verlustrisiko
- Beitragsrecht (Vielzahl Beitragspflichtiger)
- Bauaufsichtliches Verfahren (vorübergehend,
  z.B. während Ersatzvornahme)

Akteneinsicht in der **Dienststelle** (ggf. unter Aufsicht)

Zum Abschluss sollte mit einem (vom Antragsteller zu unterzeichnenden) **Formblatt** dokumentiert werden,

- wer
  (ausgewiesen durch
  - *Personalausweis*,
  - *Rechtsanwaltsausweis* oder
  - *persönlich bekannt*)
- wann
- in welche Akten Einsicht genommen hat,
- und wie viele *Kopien* hierbei
- durch wen gefertigt wurden.

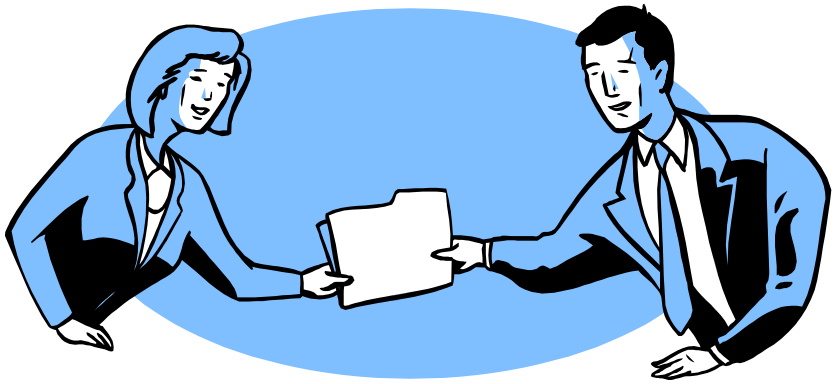

Kopien und Urheberrecht

(Kein) Ermessen

- Anspruch auf Kopien =
  zwar gesetzlich nicht geregelt
- aber Speicherung geboten
  - Anspruch auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 IV GG)
  - Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III GG)
  - Recht auf ein faires (Verwaltungs-) Verfahren (Art. 2 I GG)
- Kostenübernahme?
- Vorteil: Akte steht schneller wieder zur Verfügung (als wenn sie abgeschrieben oder abdiktiert wird)

Urheberrecht?

- § 2 I Nr. 4 UrhG: Werke (und Entwürfe) der Baukunst
- § 45 UrhG: Ausnahmen für Rechtspflege
- Vergleich mit § 100 VwGO
  (ggf. i.V.m. § 79 VwVfG, analog)
- Entscheidungen? Schadensersatz?

Elektronische Akten und Dokumente

Elektronische Dokumente

Aktenbegriff = weit zu fassen, auch

- E-Mails
- PDF-Dokumente
- Disketten
- CD
- CD-ROM
- DVD
- USB-Sticks
- Festplatten
- virtuell im Internet gespeicherte Dateien

Elektronische Akten

- Art. 71e BayVwVfG: **elektronisches** Verfahren auf Verlangen, „aus der Ferne“ (Art. 8 I DL-RiLi)
- Art. 6 I BayEGovG: Behörden sind auf Verlangen eines Beteiligten verpflichtet, Verwaltungsverfahren oder abtrennbare Teile davon ihm gegenüber **elektronisch** durchzuführen, soweit dies wirtschaftlich und zweckmäßig ist
- Art. 7 I 1 BayEGovG (**seit 1.7.2017**): Die staatlichen Behörden **sollen** ihre Akten und Register **elektronisch** führen; Landratsämter und sonstige Behörden **können** ihre Akten und Register elektronisch führen.
- also nicht nur Ausdruck, sondern digitale Kopie (E-Mail, Datenträger) oder externer Zugriff (mit Passwort)
- Bundesbehörden: § 8 EGovG (seit 1.8.2013)
    1. Aktenausdruck
    2. Wiedergabe auf Bildschirm
    3. (elektronische) Übermittlung
    4. elektronischer Zugriff (mit Passwort)

2. § 100 VwGO

a) Voraussetzungen und Rechtsfolgen
b) Vorlage der Behördenakten nach § 99 VwGO
   i. Verpflichtung und Verweigerung
   ii. Geheimhaltungsbedürftigkeit von Gesetzes wegen
   iii. Geheimhaltungsbedürftigkeit dem Wesen nach
c) Vorlage elektronischer Verwaltungsakten

Akteneinsicht bei Gericht

Voraussetzungen

Beteiligte am Verfahren sind
(§ 63 VwGO)

1. der Kläger
2. der Beklagte
3. der Beigeladene (§ 65 VwGO)
4. der Vertreter des Bundesinteresses beim BVerwG oder der VÖI, falls er von seiner Beteiligungsbefugnis Gebrauch macht

Rechtsfolgen

- § 100 I 2 VwGO: Ausfertigungen, Auszüge, Ausdrucke, **Abschriften**
- § 100 III 3 VwGO:
  - **Mitnahme in Anwaltskanzlei**
  - elektronischer Zugriff (Abruf)
- Keine Akteneinsicht in Entscheidungsentwürfe, Vorbereitungsarbeiten und Abstimmungsdokumente, § 100 IV VwGO

Vorlage der Behördenakten, § 99 VwGO

Verpflichtung (§ 99 I 1 VwGO)

- Behörden sind
  - zur Vorlage von Urkunden oder *Akten*,
  - zur Übermittlung *elektronischer Dokumente*
  - und zu *Auskünften*

  verpflichtet.
- Auch soweit Vorlage der Akten (Auskünfte) = Gegenstand des Rechtsstreits!

Verweigerung (§ 99 I 2 VwGO)

- Wenn das Bekanntwerden des Inhalts dieser Urkunden, Akten, elektronischen Dokumente oder Auskünfte
  - dem Wohl des *Bundes* oder eines *Landes* Nachteile bereiten würde
  - oder wenn die Vorgänge nach einem *Gesetz* oder ihrem *Wesen* nach geheim gehalten werden müssen,

  kann die zuständige **oberste Aufsichtsbehörde** die Vorlage von Urkunden oder Akten, die Übermittlung der elektronischen Dokumente und die Erteilung der Auskünfte **verweigern**.
- § 99 II 1 VwGO: **in camera-Verfahren**
- Falls kein Antrag: Gericht = an Sperrerklärung gebunden

Geheimhaltungsbedürftigkeit

von Gesetzes wegen

- Hierzu zählen (wieder)
  - in § 139b I 3 GewO: Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsverhältnissen durch *Gewerbeaufsichtsbehörde*
  - in Art. 10 I GG: *Post- und Fernmeldegeheimnis*
  - in § 35 SGB I i.V.m. § 67 bis § 78 SGB X: *Sozialgeheimnis*
  - in § 43 DRiG: *richterliches Beratungsgeheimnis*
  - in § 16 BStatG: *Geheimhaltung statistischer Einzelangaben*
  - in § 30 AO (§ 355 StGB): *Steuergeheimnis* (vgl. § 86 I FGO)
- **Nicht**:
  - Verschwiegenheitspflicht nach § 9 I KWG
  - (allgemeine) Amtsverschwiegenheit (67 BBG)
  - „der Datenschutz“
  - Geheimhaltung (§ 30 VwVfG)
  - § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen)

dem Wesen nach

- **Nicht** ausreichend:
  - Abschluss einer Vertraulichkeitsvereinbarung (BVerwG Beschl. v. 8.2.2011 – 20 F 13.10)
  - Verwendung von Decknamen (BVerwG Beschl. v. 10.1.2012 – 20 F 1.11)
  - Informationen über Trägerschaft und Handlungsfähigkeit einer Sparkasse (BVerwG Beschl. v. 23.6.2011 – 20 F 21/10)
- **Sondern**:
  - **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse**, z.B. Vertragswerk (BVerwG Beschl. v. 19.1.2012 – 20 F 3.11) oder Angaben über Zusammensetzung eines Pflanzenschutzmittels (BVerwG Beschl. v. 12.10.2009 – 20 F 1.09)
  - **Personenbezogene Daten** (BVerwG Beschl. v. 10.1.2012 – 20 F 1.11), z.B. von *Hinweisgebern* (OVG Münster Beschl. v. 28.9.2010 – 13a F 46/10)

Vorlage elektronischer Verwaltungsakten

- Behörden = im Verwaltungsprozess zur Übermittlung **elektronischer** Dokumente verpflichtet (§ 99 I i.V.m. § 87 I 2 Nr. 2 und 4, § 87b II Nr. 2 VwGO). Nicht ausdrücklich geregelt: in welcher **Form** die behördlichen Informationen dem Gericht zu übermitteln sind bzw. wer über die Form bestimmt.
- § 99 I VwGO dient der *gerichtlichen* Sachverhaltsaufklärung und der Gewährung rechtlichen Gehörs. Die Informationen müssen durch das *Gericht* und – iRd Akteneinsicht nach § 100 VwGO – durch die Beteiligten zur Kenntnis genommen und verarbeitet werden können. Die Befugnis, die Form der „Einreichung“ festzulegen, liegt daher – wie sonst auch – beim **Gericht**.
- Bei Gerichtsakten, die in Papier geführt werden, sind daher bei entsprechender Anforderung die Verwaltungsvorgänge (auf Kosten der Behörde) auch dann in **Papierform** vorzulegen, wenn sie in elektronischer Form geführt werden. Die Verwaltung hat dann einen *vollständigen Aktenausdruck* vorzulegen, der auch die erforderlichen Meta- und Zusatzinformationen ausweisen muss.

3. UIG Bund und Länder

a) Aarhus-Konvention und Umweltinformationsrichtlinie (UIRL)

b) Voraussetzungen

- aa) Anspruchsteller: jede Person
- bb) Anspruchsgegenstand: **Umweltinformationen** (Art. 2 II BayUIG); Beispiele aus Praxis und Rechtsprechung
- cc) Anspruchsgegner: informationspflichtige Stellen
- dd) Ablehnungsgründe
  - (1) Beispiel: Altlastendaten als personenbezogene Daten
  - (2) Beispiel: Altlastendaten als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

c) Rechtsfolgen

Aarhus-Konvention

Aarhus-Konvention, Umweltinformationsrichtlinie

- **21.12.1998**: BRD unterzeichnet in **Aarhus** das Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25.6.1998
- RL 2003/4 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom **28.1.2003** über den *Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen*, umzusetzen bis **14.2.2005**
- 14.2.2005: UIG in Kraft getreten
- **1.1.2007**: BayUIG in Kraft getreten

Gemäß **Art. 4 I der Aarhus-Konvention** (*Zugang zu Informationen über die Umwelt*) stellt jede Vertragspartei sicher, dass die Behörden … der Öffentlichkeit **Informationen über die Umwelt** auf Antrag zur Verfügung stellen; hierzu gehören, wenn dies beantragt wird …, auch **Kopien** der eigentlichen Unterlagen, die derartige Informationen enthalten oder die aus diesen Informationen bestehen; dies geschieht

a) ohne Nachweis eines Interesses;

b) in der erwünschten Form, es sei denn,

i. es erscheint der Behörde angemessen, die Informationen in anderer Form zur Verfügung zu stellen, was zu **begründen** ist, oder

ii. die Informationen stehen der Öffentlichkeit bereits in anderer Form zur Verfügung.

Voraussetzungen

positiv

- Anspruchsteller:
  jede Person (Art. 3 I BayUIG)
- Anspruchsgegenstand:
  (verfügbare) **Umweltinformationen** (Art. 2 II BayUIG)
- Anspruchsgegner:
  informationspflichtige Stelle (Art. 2 I BayUIG)
- *„ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen“*

negativ

Ablehnungsgründe finden sich in

- Art. 7 BayUIG (Schutz **öffentlicher** Belange) sowie
- Art. 8 BayUIG (Schutz **sonstiger** Belange, I 1:
  1. personenbezogene Daten,
  2. Rechte am geistigen Eigentum und
  3. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, Steuer- oder Statistikgeheimnis).
- *VG Frankfurt a.M.* Urt. v. 10.5.2006 – 7 E 2109/05 (V), Leitsatz 7: Die Ablehnungsgründe sind (wie die Ausnahmetatbestände des Art. 4 I und II UIRL) **eng** zu verstehen.
- **Emissionen**: Rückausnahme in Art. 8 I 2 BayUIG!

Umweltinformationen (Art. 2 II BayUIG)

Dies sind, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, alle Daten über

1. den *Zustand* von **Umweltbestandteilen** wie Luft und Atmosphäre, **Wasser**, **Boden**, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die *Artenvielfalt* und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,

2. **Faktoren**, wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile i.S.d. Nr. 1 (wahrscheinlich) auswirken,

3. **Maßnahmen oder Tätigkeiten**, die
a) sich auf die *Umweltbestandteile* i.S.d. Nr. 1 oder auf *Faktoren* i.S.d. Nr. 2 (wahrscheinlich) **auswirken** oder
b) den *Schutz* von *Umweltbestandteilen* i.S.d. Nr. 1 bezwecken;
zu den Maßnahmen gehören auch beschlossene politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, *Pläne* und Programme,

4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts,

5. *Kosten-Nutzen-Analysen* oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von *Maßnahmen oder Tätigkeiten* i.S.d. Nr. 3 verwendet werden, ***und***

6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der *Umweltbestandteile* i.S.d. Nr. 1 oder von *Faktoren*, *Maßnahmen oder Tätigkeiten* i.S.d. Nrn. 2 und 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette.

Umweltinformationen (Art. 2 II BayUIG)

VG Frankfurt a.M. Urt. v. 10.5.2006 – 7 E 2109/05 (V), Leitsatz 4

- Der der RL 2003/4/EG zu Grunde liegende Begriff der Umweltinformation ist **weit** zu verstehen.
- Ebenso *OVG Berlin-Brandenburg* Beschl. v. 14.5.2012 – 12 S 12.12 (*Flughafen Berlin Brandenburg*).
- Erwägungsgrund 10 der RL

VG München Beschl. v. 27.11.2006 – M 1 SN 06.3878

Der *EuGH* hat aber auch die Grenzen des Anspruchs umrissen und klar gestellt, dass aus dem Umweltinformationsanspruch *kein allgemeines und unbegrenztes* Zugangsrecht zu allen bei Behörden verfügbaren Informationen, die auch *nur den geringsten* Bezug zu einem der in der RL genannten Umweltgüter aufweisen, erwächst.

Altlastendaten als Umweltinformationen

- Altlastendaten geben Aufschluss über den *Zustand* von **Umweltbestandteilen**, nämlich des **Bodens** (**Grundwassers**), und sind damit Umweltinformationen i.S.d. **§ 2 III Nr. 1 UIG**. *Nicht* erforderlich ist es für die Beurteilung des „Zustandes der Umwelt“, dass Umweltbestandteile *negativ* beeinflusst wurden; ebenso wird das Bild des Umweltzustands auch durch noch nicht vollständig gesicherte Erkenntnisse geprägt. Um Umweltinformationen handelt es sich daher auch im Falle eines bloßen *Verdachts*.
- Altlastendaten = zugleich Umweltinformationen i.S.d. **§ 2 III Nr. 2 UIG**, weil sie sich auf **Faktoren** beziehen, die sich auf Umweltbestandteile auswirken können. *Mögliche* Beeinflussung reicht – nachteilige Einwirkung nicht notwendig – aus (*Verdachtsflächen* einzubeziehen).
- Altlastendaten = Umweltinformationen i.S.d. **§ 2 III Nr. 3 lit. b) UIG**, d.h. Daten über **Maßnahmen oder Tätigkeiten**, die den Schutz von Umweltbestandteilen bezwecken. Erfasst sind damit insbesondere behördliche *Kontroll- und Überwachungstätigkeiten*, wobei die Erhaltung oder Verbesserung von Umweltbestandteilen nicht Hauptzweck der Maßnahme sein muss. Die Erfassung von Altlastendaten dient – neben der Zurverfügungstellung von Informationen z.B. für die Bauleitplanung – als erste Stufe der Altlastensanierung zumindest auch der systematischen Gefahrerforschung und Gefahrenabwehr.

VGH München
Urt. v. 24.5.2011 – 22 B 10.1875

- Aus der gesetzlichen Definition und dem gesetzlichen Auftrag von Zoos sowie unter Berücksichtigung der einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften (Umwelt-Informationsrichtlinie, Zoo-RL und FFH-RL) folgt, dass Informationen über die Haltung von artgeschützten Wildtieren wie dem **Großen Tümmler** in einem Zoo (*hier: Tiergarten Nürnberg*) Umweltinformationen i.S.d. Art. 2 II BayUIG sind (arg. „Artenvielfalt“).
- Es kommt bei artgeschützten Wildtieren nicht darauf an, welche tatsächlichen Auswirkungen die konkreten Haltungsbedingungen der im Zoo lebenden Individuen auf deren Artgenossen in freier Wildbahn haben (Leitsatz).

Wasserversorgung, Schmutzwasserbeseitigung

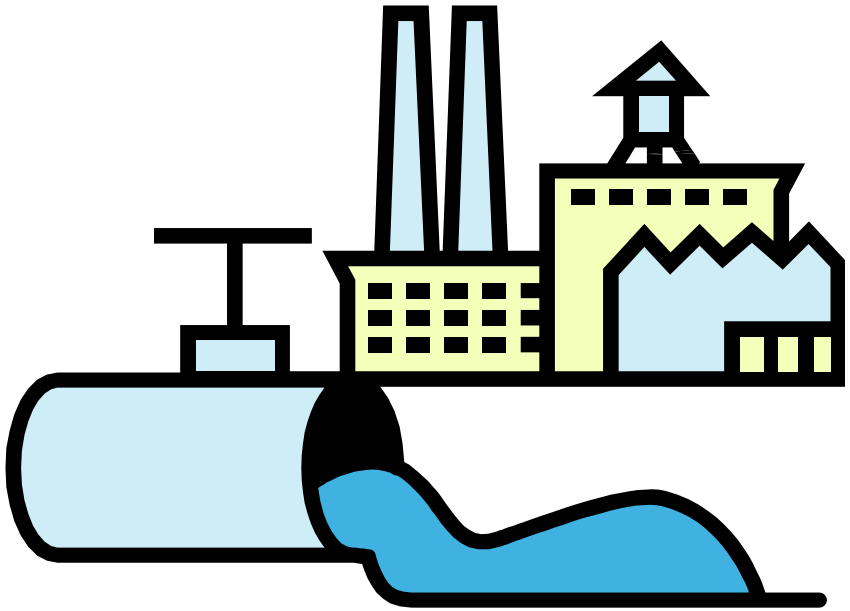

OVG Berlin-Brandenburg Urt. v. 6.3.2014 – 12 B 20.12:

- Angaben „zur Aufwandsseite der Kalkulation“ (zu dem bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Aufwand) u. zu Fördermitteln sowie Aufwandsermittlungen = Umwelt-informationen i.S.d. § 2 III Nr. 3 lit. a) und Nr. 5 UIG.
- Sowohl die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung als auch diejenige zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (hier betrieben durch den *Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden* – **KMS**) haben *Auswirkungen* auf den Umweltbestandteil **Wasser** und zumindest mittelbar auch auf den Bestandteil **Boden**.
- Da zu den Umweltinformationen gemäß § 2 III Nr. 5 UIG auch **Kosten-Nutzen-Analysen** oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen zählen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten i.S.d. Nr. 3 verwendet werden, zählen grundsätzlich auch die Angaben zur Finanzierung eines umweltbezogenen Vorhabens und zur Finanzkraft des Vorhabenträgers zu den Umweltinformationen.

a.M. zur Globalkalkulation: VG Regensburg Urt. v. 21.11.2016

RN 8 K 16.358

- Eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung hat zweifellos Auswirkungen auf den Umweltbestandteil **Wasser**, und zumindest mittelbar auch auf den Bestandteil **Boden**. Maßgeblich ist allerdings, ob sich die *Globalkalkulation* als solche noch auf diese Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken kann.
- Dies ist **nicht** der Fall. In der Globalkalkulation wird der Kostenseite, also dem beitragsfähigen Aufwand, die Flächenseite, also die Summe aller zum Beitrag heranziehbaren Flächen gegenüber gestellt. Es werden lediglich die bereits feststehenden Investitionskosten (abzüglich gewisser Posten wie Fördergelder, etc.) zur **Berechnung** der Beiträge herangezogen, ohne dass diese sich aufgrund der Einstellung in die Globalkalkulation auf Umweltbestandteile auswirken könnten.

BayVGH Beschl. v. 28.2.2017 – 22 ZB 17.8

- Die **Berufung** wird **zugelassen**, weil der Rechtssache im Hinblick darauf, dass - wie die Begründung des Zulassungsantrags in einer den Anforderungen des § 124a IV 4 VwGO genügenden Weise dargelegt hat – die Frage der Anwendbarkeit des jeweils einschlägigen UIG auf ein Informationsbegehren der inmitten stehenden Art im Urteil des **OVG Berlin-Brandenburg v. 6.3.2014 (OVG 12 B 20.12)** in einer von der angefochtenen Entscheidung abweichenden Weise beantwortet wird, wegen der Entscheidungserheblichkeit und der einzelfallübergreifenden Bedeutung dieser Problematik **grundsätzliche Bedeutung** i.S.v. § 124 III Nr. 3 VwGO zukommt.
- **Beschluss v. 21.3.2017 – 22 B 17.431**: Beiladung der Urheberin der Globalkalkulation
- **Beschluss v. 21.4.2017**: Einstellung nach Erledigung, Kosten beider Rechtszüge: **Beklagte**

VGH München
Beschl. v. 22.9.2015 – 22 CE 15.1478

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, dem Antragsteller Einsicht in folgende Informationen zu gewähren, die in ihren gaststättenrechtlichen Erlaubnisakten zum Betrieb des Beigeladenen enthalten sind:

- Aktueller Erlaubnisbescheid,
- bei lediglich vorläufig erteilter Erlaubnis auch vorheriger Erlaubnisbescheid,
- immissionsschutzfachliche Lärmgutachten,
- Lärmprognosen und Lärmmessergebnisse;
- ggf. immissionsschutzfachliche Geruchsgutachten.

VG Regensburg Urt. v. 25.5.2016 – 8 K 15.1896, BeckRS 2016, 49576

XV. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63a

Tenor

Die Beklagte wird verpflichtet,
den Klägern Informationszugang zu den **Wettbewerbsunterlagen** für die XV. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63a, namentlich

- zu den Auslobungsunterlagen,
- zum Preisgerichtsprotokoll,
- zum Ergebnis des Rückfragenkolloquiums und
- zum Übersichtsblatt über die Teilnehmer

durch Überlassung von entsprechenden Kopien zu gewähren.

Der Bescheid der Beklagten vom 1.10.2015 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Anspruchsgegner: informationspflichtige Stelle

ATP-Prüfstelle beim TÜV Bayern e.V.

VG München
Urt. v. 30.3.2010 – M 1 K 09.3448

- ATP-Prüfstelle beim TÜV Bayern e.V. = aufgrund Ermächtigung im DG-ATP (Gesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 1.9.1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind) sowie Anerkennung im Schreiben (des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr) vom 30.8.1977 wirksam als **beliehener Unternehmer** anerkannt und damit Behörde i.S.v. Art. 35 BayVwVfG.
- In dieser Eigenschaft ist sie eine **informationspflichtige Stelle** nach Art. 2 I Nr. 1 BayUIG.

Ablehnungsgründe für Altlastendaten

Personenbezogene Daten?

- Bei parzellenscharfer Darstellung kann eine bestimmte Altlasten- oder Verdachtsfläche über das *Grundbuch* bzw. *Liegenschafts-kataster* dem jeweiligen Eigentümer zugeordnet werden.
- Deshalb Altlastendaten = *personenbezogene Daten* i.S.d. Art. 4 Nr. 1 DS-GVO, § 9 I 1 Nr. 1 UIG.
- Der Zugang zu Altlastendaten auf Grundlage des UIG kann dennoch **nicht** unter Berufung auf den Schutz personenbezogener Daten nach § 9 I 1 Nr. 1 UIG verweigert werden, da es an einer Beeinträchtigung von Interessen der Betroffenen fehlt, sei es, dass diese **Offenbarungspflichten** unterliegen, sei es, dass die Interessenbeeinträchtigung nicht dem Informationszugang zuzurechnen ist (*arg*. „**durch**“).
- Fraglich erscheint auch, ob insoweit überhaupt „schutzwürdige“ Interessen (Art. 8 I 1 Nr. 1 BayUIG) „erheblich“ (§ 9 I 1 Nr. 1 UIG) beeinträchtigt würden.
- So (m.E. zutreffend) Boas *Kümper*, Der Zugang zu Altlastendaten zwischen Bodenschutzrecht, Umweltinformationsrecht und privatem Gewährleistungsrecht, UPR 2012, 291 ff.

Betriebs- u. Geschäftsgeheimnis?

- Altlasten = i.d.R. **früherem** Betrieb zuzuordnen, keine Wettbewerbsnachteile für **aktuell** tätiges Unternehmen. Allerdings leidet i.d.R. dessen *Wert* - mit Bekanntwerden einer (*möglichen*) Kontamination entfällt u.a. Wertgrundlage für *Kreditsicherung*: Sanierungskosten = *gegenwärtig*! Geschäftsgeheimnis = aber nicht allgemeine wirtschaftliche Interessen. Grundstückswert = nur schutz-würdig, wenn für Gegenstand und Wettbewerbsverhalten von Bedeutung + in unmittelbarem Zusammenhang zur unternehmerischen Kalkulation.
- Gleichwohl **kein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse**, wenn Unternehmen zur Offenbarung der Altlasten-Informationen verpflichtet: Sicherungsgeber muss bei Bestellung von Sicherheiten (wie *Verkäufer*) Umstände offenbaren, die für Sicherungsnehmer erkennbar von erheblicher Bedeutung sind.
- I.Ü. muss auch für § 9 I 1 Nr. 3 UIG (*arg*. „**durch**“) ein Kausalitäts– und Zurechnungszusammenhang zwischen Informationszugang und Beeinträchtigung von Unternehmensinteressen gegeben sein: Unternehmen kann sich nicht auf fehlende Kenntnis berufen bzw. nach dem Schutzzweck des Ausschlussgrundes nicht vor Kenntnis (+ Offenbarungspflichten) bewahrt werden.

Rechtsfolgen

Gemäß Art. 3 II 1 BayUIG kann der Zugang

- durch *Auskunftserteilung*,
- Gewährung von *Akteneinsicht*
- oder in *sonstiger* Weise

eröffnet werden.

- Art. 3 II 2 BayUIG:
  wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so entspricht die informationspflichtige Stelle diesem Antrag, **es sei denn**, es ist für sie angemessen, die Information auf andere Art zugänglich zu machen.

= **Wahlrecht** des **Antragstellers**!

- Art. 3 II 3 BayUIG: soweit Umweltinformationen der antragstellenden Person bereits auf andere, leicht zugängliche Art, insbesondere durch Verbreitung nach Art. 10 BayUIG (*Unterrichtung der Öffentlichkeit*), zur Verfügung stehen, kann die informationspflichtige Stelle die Person auf diese Art des Informationszugangs verweisen.

OVG Berlin-Brandenburg
Urt. v. 6.3.2014 – 12 B 20.12

- Das *VG Potsdam* hat den *Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden* (**KMS**) mit Urt. v. 10.9.2012 verpflichtet, dem Kläger Daten in digitaler Form auf einem **USB-Stick** zu überlassen.
- Nach Art. 3 IV 2 UIRL bemühen sich die Behörden „in angemessener Weise darum, dass die bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Umweltinformationen in unmittelbar reproduzierbaren und über Computer-Telekommunikationsnetze oder andere *elektronische Mittel* zugänglichen Formen oder Formaten vorliegen.“
- Daran gemessen – so das *Berufungsgericht* – greift der Einwand nicht durch, die Übermittlung der streitigen Informationen in digitalisierter Form erleichtere dem Kläger die Weitergabe dieser Informationen.
- ***Dies ist gerade das Ziel des Art. 3 IV UIRL.***

4. Sonstige Ansprüche auf Informationszugang

a) Allgemeines (Auffang-) Recht auf Akteneinsicht (nach Ermessen, Treu und Glauben); § 9 AGO
b) Art. 39 BayDSG
c) Weitere Informationsquellen

Allgemeines (Auffang-) Recht auf Akteneinsicht

Ermessen, Treu und Glauben

- **Voraussetzungen**:
  - Berechtigtes (nicht nur: rechtliches) Interesse
  - Nachwirkung eines abgeschlossenen Verfahrens (*arg*. Art. 29 I 2 BayVwVfG)
  - Voraussetzung für wirksame Rechtsverfolgung
- **Rechtsfolge**:
  - Ermessen (Art. 40 BayVwVfG)
  - subjektives Recht auf fehlerfreie Ausübung
  - Reduzierung auf Null, soweit Akteneinsicht Grundrechtsverwirklichung dient (Gleichheitssatz)

§ 9 AGO

- **I 1**: Soweit die Auskunft oder Einsicht in Akten, Dateien und Ähnliches (*Akteneinsicht*) nicht in Rechtsvorschriften geregelt ist, **kann** die Behörde Auskünfte und Akteneinsicht nach Maßgabe des II erteilen.
- **II**: [1]Auskunft oder Akteneinsicht, die *nicht ausschließlich Angelegenheiten des Antragstellers* zum Gegenstand hat, darf nur gewährt werden, wenn ein **berechtigtes Interesse** glaubhaft gemacht wird. [2]Auskunft oder Akteneinsicht darf **nicht** gewährt werden, wenn besondere Rechts- und Verwaltungsvorschriften, das öffentliche Interesse oder überwiegende Interessen **Dritter** entgegenstehen.

Beispiele

- BVerwG Urt. v. 6.5.1960 – VII C 57/59: Auskunftsanspruch zur Vorbereitung von Amtshaftungsansprüchen (Bundespost)
- BVerwG Urt. v. 30.6.1983 – 2 C 76.81: Stellenbesetzungsverfahren (Staatliche Kunsthalle Karlsruhe)
- BVerwG Urt. v. 27.4.1989 – 3 C 4/86: Unterbringung in psychiatrischem Landeskrankenhaus
- VGH Mannheim Urt. v. 28.5.1974 – IV 43/74: Einsicht in Bewerbungsakten (für Anspruch auf Ergänzung oder Berichtigung)
- **OVG Münster** Urt. v. 22.7.1988 – 20 A 1063/87: Vorbereitung einer zivilgerichtlichen Klage (des im Baugenehmigungsverfahren nicht beteiligten Nachbarn) gegen Bauherrn
- OVG Koblenz Urt. v. 2.10.1991 – 7 A 10880/91: Vorbereitung möglicher Sekundäransprüche
- VGH Mannheim Urt. v. 31.10.1995 – 9 S 1518/94: verspätete Anerkennung als Kieferorthopäde durch Kammer
- OVG Münster Urt. v. 13.8.1998 – 13 A 2118-96: Namensbekanntgabe nach bescheinigtem Behandlungsfehler („Gutachterkommission für ärztliche Haftpflichtfragen“)
- VG Braunschweig Beschl. v. 21.4.1986 – 4 D 43/86: Einsicht in Untersuchungsakten des Luftfahrt-Bundesamtes (Flugunfalluntersuchungsstelle) nach Flugzeugabsturz (zur Durchsetzung von Ansprüchen gegen Versicherer des Luftfahrzeugs)

Art. 39 BayDSG

I: [1]Jeder hat das **Recht** auf **Auskunft** über den Inhalt von Dateien und Akten öffentlicher Stellen, soweit ein **berechtigtes**, nicht auf eine entgeltliche Weiterverwendung gerichtetes **Interesse** glaubhaft dargelegt wird und

1. bei personenbezogenen Daten eine Übermittlung an nicht-öffentliche Stellen zulässig ist und
2. Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt werden.

[2]Die Auskunft *kann* **verweigert** werden, soweit

1. Kontroll- und Aufsichtsaufgaben oder sonstige öffentliche oder private Interessen entgegenstehen,
2. sich das Auskunftsbegehren auf den Verlauf oder auf vertrauliche Inhalte laufender oder abgeschlossener behördeninterner Beratungen oder auf Inhalte aus nicht abgeschlossenen Unterlagen oder auf noch nicht aufbereitete Daten bezieht oder
3. ein **unverhältnismäßiger Aufwand** entsteht.

II: I findet **keine** Anwendung auf Auskunftsbegehren, die Gegenstand einer Regelung in **anderen Rechtsvorschriften** sind.

III: Ausgenommen von der Auskunft nach I sind

1. Verschlusssachen,
2. einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegende Datei- und Akteninhalte sowie
3. zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse oder **Betriebs-** und **Geschäftsgeheimnisse**, sofern der Betroffene nicht eingewilligt hat.

„Allgemeines Auskunftsrecht“ nach Art. 39 BayDSG (nach Will BayVBl. 2016, 613 ff., 614)

2 positive und 2 negative Voraussetzungen

Nach Art. 39 BayDSG hat jeder das Recht auf Auskunft über den Inhalt von Akten öffentlicher Stellen, soweit

(1) ein **berechtigtes Interesse** glaubhaft gemacht wird,

(2) das *nicht* auf eine *entgeltliche Weiterverwendung* gerichtet ist, und

(3) bei personenbezogenen Daten eine Übermittlung an nicht öffentliche Stellen zulässig ist und

(4) Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung *nicht* beeinträchtigt werden.

Ausgenommen, III Nr. 3: zum **persönlichen Lebensbereich** gehörende Geheimnisse oder **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse**, sofern die betroffene Person nicht eingewilligt hat.

Rechtsfolge: „ermessensgebundene Versagungsbefugnis“

Die Befugnis zur Auskunftsverweigerung besteht in insgesamt drei Fallgruppen, nämlich soweit

(1) Kontroll- und Aufsichtsaufgaben **oder sonstige öffentliche oder private Interessen entgegenstehen**,

(2) sich das Auskunftsbegehren auf den Verlauf oder auf vertrauliche Inhalte laufender oder abgeschlossener behördeninterner Beratungen oder
auf Inhalte aus nicht abgeschlossenen Unterlagen oder auf noch nicht aufbereitete Daten bezieht oder

(3) ein unverhältnismäßiger Aufwand entsteht.

„Allgemeines Auskunftsrecht“ nach Art. 39 BayDSG: ungeklärte Fragen

Probleme

- Anspruch müsste nach seiner systematischen Stellung eigentlich auf **personenbezogene Daten** beschränkt sein (vgl. Art. 2 I BayDSG); VGH München Beschluss v. 27.2.2017 – 4 N 16.461.
- Rechtsfolge: nur **Auskunft**? Arg. § 9 II AGO: „Auskunft **oder** Akteneinsicht“.
- Unschärfe des Ausschlussgrundes „sonstige öffentliche oder private Interessen“ (I 2 Nr. 1).
- **I 2 Nr. 2 Fall 2**: „Im Ergebnis können damit Begehren auf Auskunft, die sich auf die Frage beziehen, wie eine Entscheidung zustande gekommen ist, **stets verweigert** werden“ (Will S. 618).

Lösungen?

- Anspruch = nach Art. 39 I BayDSG auf allgemeine Auskunft über den Inhalt v. Akten öffentlicher Stellen gerichtet (VGH München Beschluss v. 27.2.2017 – 4 N 16.461).
- Laut Will (S. 618) auch Akteneinsicht oder eine andere Art des Informationszugangs (fraglich).
- Will S. 617: „auch fiskalische und wirtschaftliche Interessen, die nicht eng im Sinne eines Nachteils- oder Schadensbegriffs zu verstehen sind“.
- Was ist dann der Sinn des Auskunftsrechts? Friktion mit Art. 29 I 2 BayVwVfG, z.B. für Nachbarn nach abgeschlossenem Baugenehmigungsverfahren (s.o.)!

Zusammenfassung und Ausblick

Zwischenergebnis

- 17 VwVfG
- 17 UIG
- 13 IFG (nun auch BW)
- rund 90 kommunale IFS (allein in Bayern)
- 1 VIG
- Ermessen, Treu und Glauben
- Art. 39 BayDSG: Auskunft

Weitere Informationsquellen

- Altlastenatlas und –kataster, Bodeninformationssystem
- Bundesarchiv und staatliche Archive
- Grundbuch
- Liegenschaftskataster
- Melderegister
- Ökoflächenkataster
- Straßen- und Bestandsverzeichnis
- Wasserbuch

5. Praktische Hinweise für Behörden

a) Aktenorganisation (Trennungsprinzip)

b) Beteiligung dritter Personen (BayUIG)

c) Kostenrechnung (Gebühren und Auslagen)

- aa) Akteneinsicht
- bb) Übersendung
- cc) Kopien

Aktenorganisation (Trennungsprinzip)

- Die Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg sollen gemäß § 8 HmbTG geeignete und organisatorische Vorkehrungen treffen, damit Informationen, die dem Anwendungsbereich der §§ 4 bis 7 HmbTG (Ausnahmen von der Informationspflicht und Ablehnungsgründe) unterfallen, ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt (und die anderen Informationen zugänglich gemacht) werden können (**Trennungsgebot**).
- Dies ist bereits zu Beginn einer jeden Aktenführung zu beachten.

Aktenorganisation

- Gemäß § 11 I IFG sollen die Behörden **Verzeichnisse** führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und –zwecke erkennen lassen. *Organisations*- und *Aktenpläne* ohne Angabe personenbezogener Daten sind nach Maßgabe des IFG allgemein zugänglich zu machen, § 11 II.
  Die Behörden sollen nach § 11 III IFG diese Pläne und Verzeichnisse sowie weitere geeignete Informationen in **elektronischer Form** allgemein zugänglich machen.
- Diese aktive Informationspolitik dient auch der Verwaltungsvereinfachung, da sich mit der proaktiven Bereitstellung „einschlägige“ individuelle Anträge auf Informationszugang erübrigen bzw. wegen § 9 III IFG mit Hinweis auf die **Internetfundstelle** beschieden werden können. Der Zeitaufwand der Behörden reduziert sich so.

Aktenorganisation

<u>§ 27 I AGO: Schriftgutverwaltung</u>

1) Sachlich zusammengehörige Dokumente sollen innerhalb der Akten vorgangsweise und innerhalb eines Vorgangs in zeitlicher Reihenfolge abgelegt werden.
2) Die Vorgänge werden nach einem **Aktenplan** verwaltet und aufbewahrt.
3) Für zusammenhängende Verwaltungsbereiche sollen einheitliche Aktenpläne eingeführt werden.

Aktenorganisation

- Wie das schwächste Glied über die Stärke einer Kette entscheidet, so dürfte das stärkste Informationszugangsrecht ausschlaggebend für die Aktenorganisation sein.
- So wird man bei **Umweltinformationen** regelmäßig mit einem Recht auf Informationszugang für jedermann zu rechnen haben.
- Hieran wird sich auch die Organisation der Aktenführung zu orientieren haben.

Beteiligung dritter Personen (BayUIG)

- Gemäß Art. 8 I 3 BayUIG sind vor der Entscheidung über die Offenbarung der durch Art. 8 I 1 Nrn. 1 und 3 BayUIG geschützten Informationen die Betroffenen *anzuhören*.
- Die informationspflichtige Stelle hat nach Art. 8 I 4 BayUIG *in der Regel* von einer Betroffenheit i.S.d. Art. 8 I 1 Nr. 3 BayUIG auszugehen, soweit übermittelte Informationen als *Betriebs- und Geschäftsgeheimnis gekennzeichnet* sind.
- Soweit die informationspflichtige Stelle dies **verlangt**, haben mögliche Betroffene im Einzelnen *darzulegen*, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt,
  Art. 8 I 5 BayUIG

Kosten der Akteneinsicht

- Die Kostenerstattung richtet sich nach den Verwaltungskostenregelungen von Bund und Ländern (vgl. Art. 39 V BayDSG).
- In *Bayern* fällt nach Tarif-Nr. 1.I.3 KVz für die Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher nunmehr eine **Gebühr** von 1 EUR je Akte oder Buch – mindestens **10 EUR** – an, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.
- Die Behörden gehen außerdem nahezu flächendeckend dazu über, auch für die **Aktenübersendung Gebühren** zu verlangen, die grundsätzlich zwischen 15 und 25 EUR liegen, teilweise auch darüber (vgl. Art. 6 I KG). Das **Paginieren** kann allerdings **nicht** über Gebühren abgegolten werden.
- Soweit die Behörde im Rahmen der Akteneinsicht **Fotokopien** anfertigt, fallen hierfür nach den jeweiligen Verwaltungskostengesetzen **Auslagen** an (für *Bayern* vgl. Tarif-Nr. 1.III.0/2.2 KVz: **0,50 EUR** je Seite, für mehr als 50 Seiten **25 EUR** plus **0,15 EUR** je weitere Seite).

Umweltinformationen

- Für die Eröffnung des Zugangs zu Umweltinformationen nach Art. 3 II BayUIG sieht Tarif-Nr. 1.I.10/2.1 KVz einen Gebührenrahmen von **10 bis 2.500 EUR** vor (auf Bundesebene nicht mehr als 500 EUR, vgl. die Anlage zu § 1 I UIGKostV);
  die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem Bearbeitungsaufwand, **Art. 6 II KG findet keine Anwendung** (Art. 12 I 3 BayUIG).
- Die Gebühren sind Art. 12 II BayUIG zufolge auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands so zu bemessen, dass der Informationsanspruch nach Art. 3 I BayUIG wirksam wahrgenommen werden kann.
- Die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte,
  die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort, Maßnahmen und Vorkehrungen nach Art. 5 I und II BayUIG sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach Art. 10 und 11 BayUIG sind **gebührenfrei**, Art. 12 I 2 BayUIG.
- Auch die Rücknahme oder **Ablehnung** eines Antrags ist gemäß Tarif-Nr. 1.I.10/2.3 KVz **kostenfrei**.

Praktische Konsequenzen für Behörden

Organisation vor dem Antrag

- Trennungsprinzip
- Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Ablauf nach dem Antrag

- Fristen notieren
- Beteiligung dritter Personen (BayUIG)

6. Durchsetzbarkeit der Ansprüche vor Gericht

a) (kein) isolierter Rechtsschutz

aa) § 29 VwVfG: (grundsätzlich) kein isolierter Rechtsschutz

bb) UIG: isolierter Rechtsschutz

cc) Allgemeines Akteneinsichtsrecht (nach Ermessen, Treu und Glauben): isolierter Rechtsschutz

b) Eilverfahren, (keine) „Vorwegnahme der Hauptsache“

aa) § 29 VwVfG: (grundsätzlich) keine „Vorwegnahme der Hauptsache“

bb) BayUIG: rechtliche und faktische Vorwegnahme der Hauptsache

(1) Beispiel aus der Rechtsprechung: VG München
Beschl. v. 27.11.2006 – M 1 SN 06.3878

(2) Beispiel aus der Rechtsprechung: OVG Berlin-Brandenburg
Beschl. v. 14.5.2012 – 12 S 12.12 (Flughafen Berlin Brandenburg)

(3) Beispiel aus der Rechtsprechung: VGH München
Beschl. v. 22.9.2015 – 22 CE 15.1478 (Gaststätte)

cc) Allgemeines Akteneinsichtsrecht (nach Ermessen, Treu und Glauben)

§ 29 VwVfG: (grundsätzlich) **kein** isolierter Rechtsschutz

§ 44a S. 1 VwGO

Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen können nur gleichzeitig mit den gegen die **Sachentscheidung** zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden.

§ 44a S. 2 VwGO

- Dies gilt nicht, wenn behördliche Verfahrenshandlungen **vollstreckt** werden können oder gegen einen **Nichtbeteiligten** ergehen.
- **Art. 19 IV GG**: effektiver Rechtsschutz geboten, wenn sonst irreversible Rechtsbeeinträchtigungen

Beispiele (isolierter Rechtsschutz)

- VG Mainz Beschl. v. 14.10.2011 – 3 K 673/11.MZ:
  Prüfungsakten (Anfertigung von Fotokopien)
- VG Frankfurt am Main Urt. v. 12.12.2007 – 7 E 2249/07 (3):
  Aufenthaltsrecht (§ 82 I AufenthG: günstige Umstände unverzüglich geltend zu machen, sonst ausgeschlossen)
- **VGH München** Urt. v. 5.9.1989 – 25 B 88.01631:
  Maßnahmen nach dem Unterbringungsgesetz angedroht, Sachentscheidung nicht absehbar
- M.E. zu verallgemeinern zugunsten **Untätigkeitsklage** (§ 75 VwGO);
  so auch *VG Ansbach* Urt. v. 26.10.1978 – AN 8782 – IV/77:
  Klage zulässig (jedoch unbegründet)

Isolierter Rechtsschutz

UIG, IFG, VIG

- = verfahrensunabhängiger Anspruch mit „materiell-rechtlichem Charakter“ (keine andere „Hauptsache“)
- Entscheidung in eigenständigem Verwaltungsverfahren
- § 44a VwGO gilt **nicht**
- Art. 9 II und III BayUIG: Anspruch auf nochmalige Prüfung (kein Widerspruchs-verfahren, Art. 15 II AGVwGO)

Ermessen, Treu und Glauben

- Akteneinsicht = „Hauptsache“
- § 44a VwGO gilt **nicht**!
- Dito nunmehr Art. 39 BayDSG!

Durchsetzbarkeit der Ansprüche vor Gericht: (kein) isolierter Rechtsschutz

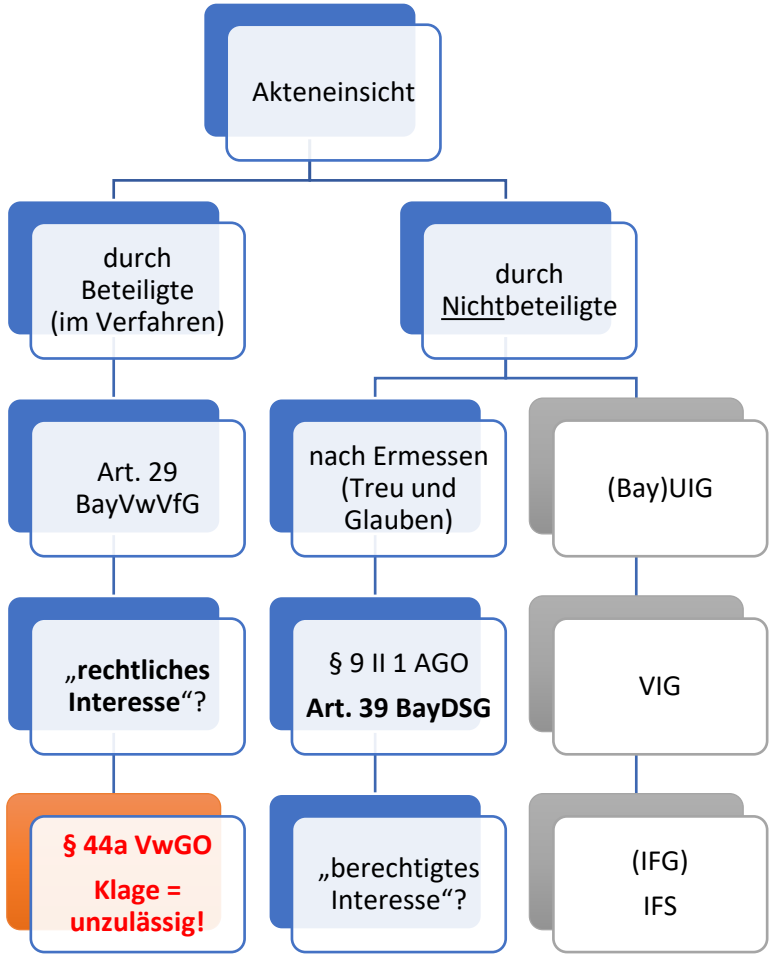

Eilverfahren: isolierter Rechtsschutz?

Antrag nach § 123 I VwGO = Rechtsbehelf i.S.v. § 44a S. 1 VwGO;
aber effektiver Rechtsschutz geboten (s.o.):

- **BVerfG** Beschl. v. 24.10.1990 – 1 BvR 1028/90:
  sozialgerichtliches Verfahren (Art. 19 IV GG)
- **VG Saarlouis** Beschl. v. 9.4.1987 – 1 F 3/87:
  Einsicht eines Studienplatzbewerbers in die (anonymisierten) Niederschriften über die Auswahlgespräche mit (vorgezogenen) Konkurrenten, um Widerspruch zu begründen; verstrichene Studienzeit nicht auszugleichen!
- **OVG Magdeburg** Beschl. v. 5.5.2000 – 2 P 174/00: Verlangen eines Rechtsanwalts „aus eigenem Recht“, Behördenakten einzusehen (*dogmatisch fragwürdig*)

Eilverfahren: Vorwegnahme der Hauptsache?

Grundsätzlich unzulässig

- § 29 VwVfG
- BayUIG
- Allgemeines Akteneinsichtsrecht (nach Ermessen, Treu und Glauben)
- Art. 39 BayDSG

aber effektiver Rechtsschutz

= ausnahmsweise zulässig,

- wenn „schlechterdings“ erforderlich (notwendig)
- und Erfolg in der Hauptsache hochwahrscheinlich
- **VG Freiburg** Beschl. v. 20.11.2009 – 4 K 2096/09: Fotokopien aus Prüfungsakte
- ebenso **VG Saarlouis** Beschl. v. 9.4.1987 – 1 F 3/87 (s.o.)

Eilverfahren: Vorwegnahme der Hauptsache?

UIG, IFG, VIG

- Umweltinformationen
- Gesetzliche Entscheidungsfristen
  - § 3 III UIG: **1 – 2 Monate**
  - § 5 II 1, 2 VIG: **1 – 2 Monate**
  - § 7 V 2 IFG: **1 Monat**
- Keine *faktische* Vorwegnahme der Hauptsache!

Beispiele aus der Rechtsprechung

- **VG München** Beschl. v. 27.11.2006 – M 1 SN 06.3878:
  Aufgrund der Zwecke und Erwägungen der UIRL ist eine Verweisung der Antragstellerin auf ein Hauptsacheverfahren nicht zumutbar.
- **OVG Berlin-Brandenburg**
  Beschl. v. 14.5.2012 – 12 S 12.12 (*Flughafen Berlin Brandenburg*):
  Eine Verweisung der Antragstellerin auf ein Hauptsacheverfahren ist unter Berücksichtigung der mit der UIRL verfolgten Zwecke nicht zumutbar.

Eilverfahren: Vorwegnahme der Hauptsache!

VGH München Beschl. v. 22.9.2015 – 22 CE 15.1478 (Gaststätte), Rn. 13:

Der Antragsteller hat auch einen **Anordnungsgrund** glaubhaft gemacht.

Die Unzumutbarkeit eines Zuwartens bis zum Ausgang eines etwaigen Klageverfahrens in der Hauptsache ergibt sich zwar nicht allein aus einer etwaigen Beeinträchtigung seiner in derselben Wohneigentumsanlage wie die Gaststättenräume gelegenen Wohnung. Dass er nach eigenem Vortrag fortdauernden Lärm- und Geruchsimmissionen ausgesetzt sei, genügt allein wohl noch nicht, denn dass diese bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens unzumutbar wären, ist nur behauptet, aber nicht substantiiert.

Allerdings kann der Antragsteller zusätzlich auf die aus dem **Beschleunigungsgrundsatz** folgende **Monatsfrist** des Art. 3 III BayUIG verweisen.

Diese ist vorliegend seit seinem an die Antragsgegnerin gerichteten Zugangsbegehren bereits länger verstrichen, so dass die Dringlichkeit der Erfüllung des Zugangsbegehrens umso mehr Gewicht erlangt (wie hier *Troidl*, BayVBl. 2015, 581/590).

Zwar sieht Art. 9 BayUIG keine speziellen Erleichterungen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes vor, so dass die einstweilige Anordnung auch hier nötig erscheinen muss, um wesentliche Nachteile abzuwenden, doch legen die dem UIG zu Grunde liegenden Zwecke jedenfalls dann eine Beschleunigung der Rechtsdurchsetzung nahe, wenn der Regelungsanspruch einen **hohen Evidenzgrad** besitzt.

Die Unzumutbarkeit der Verweisung des Rechtsuchenden auf ein Hauptsacheverfahren wird auch hier zusätzlich von materiellrechtlichen Wertungen beeinflusst (vgl. BayVGH, B.v. 22.11.2000 – 22 ZE 00.2779 – NVwZ 2001, 342 f.).

Warum sind UIG-Ansprüche so brisant?

Klagbarkeit

- § 44a VwGO gilt nicht
- § 161 II VwGO: Kosten
- § 161 III VwGO: Kosten

Einstweilige Anordnung

- Vorwegnahme der Hauptsache zählt nicht so sehr

7. In camera-Verfahren

Ausgangskonstellation (§ 99 II VwGO a.F.)

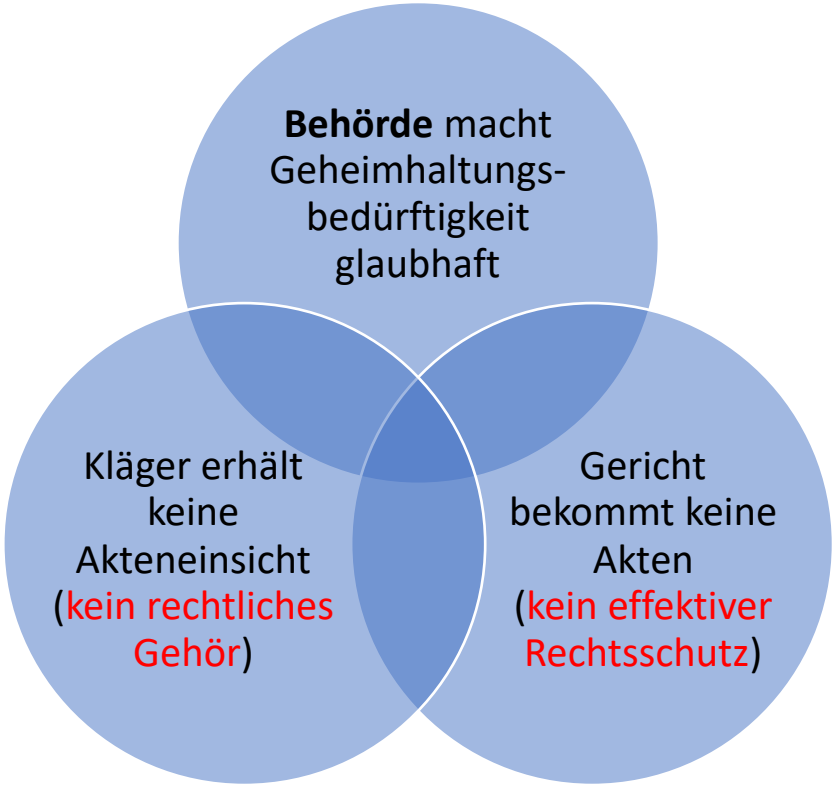

BVerfG Beschl. v. 27.10.99 – 1 BvR 385/90 („Übergangslösung“)

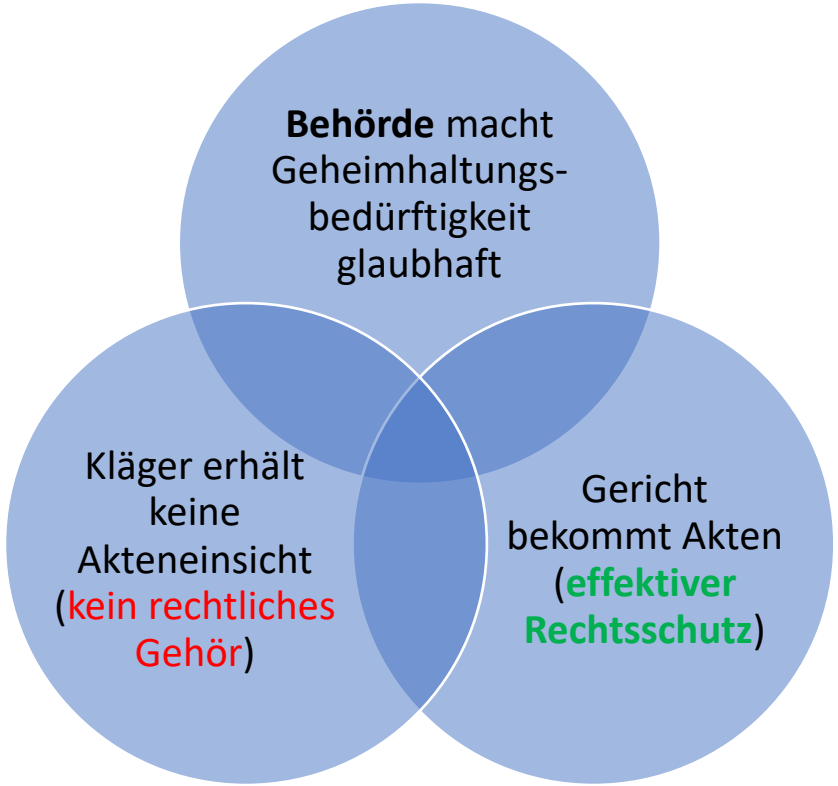

7. In camera-Verfahren (n.F.)

§ 99 I 2

- **Oberste Aufsichtsbehörde**:
- Sperrerklärung

§ 99 II

- **Fachsenat** (Zwischenverfahren auf Antrag) am OVG (VGH):
- Entscheidung mit Akten (ohne Akteneinsicht für Beteiligte)

§ 100

- **Gericht der Hauptsache**
- Entscheidung mit Akten oder nach Beweislast (mit Akteneinsicht für Beteiligte)

Beispiel aus der Rechtsprechung: keine Aktenvorlage ohne Sperrerklärung

VG München Urt. v. 30.3.2010 – M 1 K 09.3448

- Legt die Beklagte die entscheidungserheblichen Akten nicht vor, **ohne** das Verfahren nach § 99 I 2 i.V.m. § 99 II VwGO in die Wege zu leiten, so ist sie der Verpflichtung aus § 99 I 1 VwGO nicht nachgekommen. Da dem Gericht *keine Sanktionsmittel* zur Verfügung stehen, die Aktenvorlage zu erzwingen, hat es eine unberechtigte Verweigerung der Vorlage der Akten im Wege der **Beweiswürdigung** zu berücksichtigen.
- Dies erfolgt hier zum Nachteil der Beklagten. Beruft sie sich darauf, dass die vom Kläger beantragten *Energieverbrauchsdaten* bei ihr nicht vorhanden seien, so ist sie hierfür beweispflichtig. Werden dem Gericht die Akten nicht vorgelegt, die dieses Vorbringen bestätigen könnten, so geht dies zu Lasten der Beklagten.

8. Rechtsprechung zum „klassischen“ Akteneinsichtsrecht

= Akteneinsicht nach Ermessen (Treu und Glauben):

- VG Regensburg Beschl. v. 28.11.2013 – RO 2 K 13.1516 (**Sondernutzungserlaubnis**)
- Die Beteiligten stimmen durch die am 10.10.2013 und 28.11.2013 bei Gericht eingegangenen Erklärungen in der **Erledigung der Hauptsache** überein.
  Das Verfahren ist demnach einzustellen.
- Über die Kosten des Verfahrens ist gemäß § 161 II VwGO nach *billigem Ermessen* unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden.
- Billigem Ermessen entspricht es vorliegend, die Kosten des Verfahrens der *Beklagten* aufzuerlegen, da sie der Klage nicht entgegengetreten ist, sondern dem Klagebegehren durch Gewährung der beantragten *Akteneinsicht* vollumfänglich entsprochen hat.
- ähnlich VG Regensburg Beschl. v. 23.10.2014 – RN 7 K 14.1522
  (**Tierplätze und Großvieheinheiten eines Landwirtschaftsbetriebs**)

9. Rechtsprechung zum UIG
VG Würzburg Beschl. v. 12.1.2015 – W 5 K 14.1238

1. Die Beteiligten haben den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt.
   Das Verfahren war daher in entsprechender Anwendung des § 92 III VwGO **einzustellen**.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf **§ 161 III VwGO**. … In den Fällen des § 75 VwGO fallen die Kosten bei Erledigung der Hauptsache stets dem **Beklagten** zur Last, wenn ein Kläger mit seiner Bescheidung vor Klageerhebung rechnen durfte. Da hier eine spezialgesetzliche Vorschrift existiert (**Art. 3 III 2 BayUIG**), ist diese als „besonderer Umstand" i.S.d. § 75 S. 2 VwGO anzusehen, so dass für eine **Untätigkeitsklage** nach Art. 3 III 2 Nr. 1 BayUIG eine Frist von **1 Monat** als angemessene Bearbeitungszeit anzusehen ist, zumal die begehrten Informationen nicht zu umfangreich und komplex waren.
   Die Kläger durften spätestens nach Schreiben ihrer Bevollmächtigten vom 24.10.2014 von einer alsbaldigen Verbescheidung ausgehen. Der Beklagte hat aber dieses Schreiben nicht zum Anlass genommen, Gründe für eine Verzögerung mitzuteilen. Außerdem fehlte wohl ein zureichender Grund für eine Verzögerung i.S.d. § 75 S. 2 VwGO, da die Verwaltung in Fällen von *Urlaub*, *Krankheit* oder *Arbeitsüberlastung* einzelner Sachbearbeiter für ausreichende Vertretung sorgen muss. Bei Klageerhebung durften die Kläger annehmen, ihre Rechte ohne weitere, ihnen zumutbare Verzögerung nur noch im Klageweg verwirklichen zu können. Der Beklagte hat damit die Klage veranlasst und muss nach § 161 III VwGO die Kosten tragen.

3. Dieses Ergebnis trägt übrigens auch dem Rechtsgedanken des **§ 155 IV VwGO** Rechnung.

9. Rechtsprechung zum UIG: VG Frankfurt a.M. Urt. v. 10.5.2006 – 7 E 2109/05 (V)

Bestimmtheit des Antrags

- Frage: reicht es, Einsicht in *sämtliche* in Ordnern zum Aufstellungsverfahren eines *Bebauungsplans* abgelegten Umweltinformationen zu beantragen?
- Antwort: ja! Die UIRL enthält *keine Quantitätsschwelle* für Anträge auf Zugang zu Informationen.
- Dass die Klägerin mit Ausnahme der Auflistung mehrerer (ihr bekannter) umweltrelevanter Gutachten bzgl. der äußerst umfangreichen Akten zum Aufstellungsverfahren keine weiteren Konkretisierungen vorgenommen hat, kann nicht zu ihren Lasten gehen.
- Denn welche Gutachten, Untersuchungen und Gesprächsprotokolle in diesen Akten vorhanden sind, ist ihr nicht im Einzelnen bekannt und kann ihr auch nicht ohne Weiteres bekannt sein. Sie kann deshalb die weiteren Unterlagen nicht eingrenzen und muss dies auch nicht tun.

Umweltinformationen

- Frage: verliert eine umweltbezogene Ordnungsverfügung ihren Charakter als Umweltinformation dadurch, dass sie **aufgehoben** wird?
- Antwort: nein! Sie gibt weiterhin Auskunft darüber, welche Maßnahmen zum Schutz der Umwelt die Behörde in der Vergangenheit einmal getroffen hat.
- Begriff „Zustand“ bezeichnet zwar wörtlich genommen nur die *gegenwärtige* Beschaffenheit der Umweltmedien (hier: mehrere Ordner nebst **Erschließungsvertrag**). Umweltinformationen betreffen aber praktisch immer Informationen über einen **vergangenen** oder künftigen Zustand, da Informationen über die bei Antragstellung **gegenwärtige** Umweltbelastung selten zu erhalten sein werden. Der nach dem 1. Erwägungsgrund der UIRL bezweckte Umweltschutz ließe sich kaum erreichen, wenn Zugang = beschränkt auf Informationen über gegenwärtigen Zustand.
- Zur Sicherung des Informationsanspruches der Klägerin sind die entsprechenden Verfahrensakten zu **paginieren** und die Aktenbestandteile, die nach Ansicht der Beklagten keine Umweltinformationen enthalten, durch Angabe der Seitenzahlen und einer stichwortartigen Beschreibung des Inhalts im Einzelnen aufzulisten. Eine Abschrift der **Liste** ist der Klägerin zu überlassen.

9. Rechtsprechung zum UIG: VG München Beschl. v. 27.11.2006 – M 1 SN 06.3878

- **Maßnahmen** können alle Verwaltungsakte zur behördlichen Durchsetzung von Umweltvorschriften wie Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, abfallrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen, Planfeststellungen etc. sein.
- Ferner können Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange in Genehmigungs-, Planfeststellungs- und Bebauungsplanverfahren erfasst werden, wenn die Stellungnahmen geeignet sind, die Behördenentscheidung hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes *abschließend* zu beeinflussen.
- Die **Tätigkeit** muss sich jedoch im Gegensatz zu rein umwelt-neutralen Maßnahmen auf Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken (vgl. Erwägungsgrund 10 zur RL).

9. Rechtsprechung zum UIG: VG München Beschl. v. 27.11.2006 – M 1 SN 06.3878

- Auflage zur Fassadengestaltung in baurechtlichem Vorbescheid (*Erweiterung einer **Schraubenfabrik***) zur Verhinderung von Schallreflexionen der vorüberführenden Bahntrasse = *Lärmschutzmaßnahme* i.S.d. Art. 2 Nr. 1 c), b) UIRL.
- Ferner handelt es sich um einen Vorbescheid für einen gewerblichen Betrieb, von dem möglicherweise schädliche Umwelteinwirkungen ausgingen. Ein Wirkzusammenhang von diesem Vorbescheid auf die Umwelt ist nicht ausgeschlossen. Diese Verwaltungsakten enthalten **Umweltinformationen**.
- Auch *Baugrunduntersuchung* mit Angaben zu Grundwasserverhältnissen, *immissionsschutzfachlichen Stellungnahmen*, einer *Baugenehmigung mit Auflagen zum Lärmschutz* (u.a.) = **Umweltinformationen**, da Informationen über Umweltbestandteile, bzw. Maßnahmen, die sich auf Umweltbestandteile *auswirken* können, betroffen sind. Bei der baulichen Erweiterung einer Schraubenfabrik handelt es sich also um eine Maßnahme, durch die Auswirkungen auf die Umwelt denkbar sind. Dies ergibt sich vorliegend bereits aus der Anlage als **Gewerbebetrieb „Schraubenfabrik“**, in der maschinell Schrauben gefertigt werden.

9. Rechtsprechung zum UIG: VG München Beschl. v. 27.11.2006 – M 1 SN 06.3878

- Verwaltungsverfahrensakten zur Erweiterung bzw. Errichtung eines **Bürogebäudes** (*baurechtlicher Vorbescheid*) ≠ Umweltinformationen i.S.v. Art. 2 Nr. 1 UIRL.
- Allein durch die Erweiterung von Bürogebäuden bzw. deren Neuerrichtung können nicht per se negative Auswirkungen auf die Umwelt entstehen. Ein derartiger Wirkzusammenhang von den Baugenehmigungen auf die Umwelt = nicht ersichtlich (*„schlichte“ Bauakten*). Weder ergibt sich aus der Art der geplanten Nutzung noch der Größe der Vorhaben eine relevante Überschneidung mit Umweltbelangen. Allein die Inanspruchnahme von Boden vermag nicht die gesamten Bauakten zu Umweltinformationen werden zu lassen.
- Errichtung von Bürogebäuden = *umweltneutral*.
- Unterschied zu Bauunterlagen zur Erweiterung der Schraubenfabrik (s.o.) erklärt sich aus unterschiedlicher Nutzungsart der Baulichkeiten.
  Die *reine Büronutzung* ist sowohl baurechtlich als auch aus Sicht einer umwelttechnischen Beurteilung gegenüber einer gewerblichen Nutzung von Gebäuden u.a. auch durch Nutzung von Maschinen zu unterscheiden. Gewerbebetriebe dieser Art beinhalten ein deutlich erheblicheres Störpotential.

9. Rechtsprechung zum UIG: VGH München Beschl. v. 8.10.2007 – 22 CE 07.2187

- Der Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen umfasst *Maßnahmen oder Tätigkeiten*, die sich auf Umweltbestandteile oder Umweltfaktoren auswirken oder wahrscheinlich *auswirken*.
- Der Sammelbegriff der „Maßnahmen oder Tätigkeiten“ ist zwar grundsätzlich weit auszulegen.
- Es müssen jedoch konkrete Anhaltspunkte dafür gegeben sein, dass über der *Geringfügigkeitsgrenze* liegende Auswirkungen auf immissionsschutzrechtliche, naturschutzrechtliche, bodenrechtliche oder wasserrechtliche Belange etc. bestehen.
- Bei einem bloßen **Wohnbauvorhaben** ist dies *nicht* anzunehmen (*Orientierungssatz*).

9. Rechtsprechung zum UIG - OVG Berlin-Brandenburg Beschl. v. 14.5.2012 – 12 S 12.12 (Flughafen Berlin Brandenburg)

- Frage: sind Daten über **Besprechungen** und **Beratungen** sowie sonstige Vorgänge, die zeitlich **vor** der Stellung eines Planfeststellungsantrages liegen und in die Planungsentscheidung keinen Eingang gefunden haben, aus dem Anwendungsbereich des UIG auszunehmen?
- Antwort: **nein!** Bereits nach dem Wortlaut des § 2 III Nr. 3 UIG sind Umweltinformationen alle Daten *über* Maßnahmen oder Tätigkeiten mit Umweltbezug, also alle damit in Zusammenhang stehenden Daten. Entscheidend ist allein, dass sich die Maßnahme oder Tätigkeit ihrerseits noch auf Umweltbestandteile oder Umweltfaktoren (wahrscheinlich) *auswirken* kann.
- Dies stand für den u.a. *Lärm* verursachenden Betrieb des planfestgestellten **Flughafens** außer Frage.
- Daten über Vorgänge, die zeitlich vor der Stellung des Planfeststellungsantrags liegen und keinen Eingang in den Planfeststellungsbeschluss gefunden haben, sind **Umweltinformationen** i.S.d. § 2 III Nr. 3 UIG, sofern sie in einem Zusammenhang mit der umweltrelevanten Maßnahme stehen. Für die Feststellung des Zusammenhangs genügt es, dass sich die Daten auf das planfestgestellte Vorhaben beziehen.
- Nachdem der Antragstellerin *nur teilweise* Akteneinsicht gewährt worden war (in den Planfeststellungsbeschluss selbst und die darin in Bezug genommenen Unterlagen), hatte das *VG Cottbus* ihren weiter gehenden Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit der Begründung abgelehnt, dass der Zugangsanspruch gegen die Antragsgegnerin grundsätzlich auf Daten beschränkt sei, die der **Planfeststellungsbehörde** als Entscheidungsgrundlage für den Planfeststellungsbeschluss gedient hätten. Daten, die sie weder zur Kenntnis genommen habe noch zur Kenntnis habe nehmen müssen, seien nicht von dem Informationsanspruch gegen die Vorhabenträgerin erfasst.
- Auf die dagegen gerichtete Beschwerde hat das *OVG Berlin-Brandenburg* die Entscheidung geändert und dem Antrag im Wesentlichen stattgegeben.

9. Rechtsprechung zum UIG
OVG Berlin-Brandenburg Urt. v. 6.3.2014 – 12 B 19.12

Gegenbeispiel:

- Im Widerspruch zur Bauleitplanung stehende Pläne zur Entwicklung und Bebauung eines Grundstücks, die **nicht mehr realisiert werden können**, stellen **keine** umweltrelevanten *Maßnahmen* oder *Tätigkeiten* dar. Ein in Bezug auf nicht mehr umzusetzende Planungsabsichten erstelltes *Planungsgewinngutachten* und ein *Grundstückskaufvertrag* unterliegen *nicht* dem Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen (*amtlicher Leitsatz*).
- Unter diesen Umständen enthalten nämlich weder das zur Ermittlung eines prognostischen Planungsgewinns erstellte Gutachten noch der Grundstückskaufvertrag nebst Entwürfen Informationen zu Maßnahmen oder Tätigkeiten i.S.d. § 2 III Nr. 3 lit. a) UIG, die *Auswirkungen* auf die Umwelt haben oder haben können. Die Planungen der Beigeladenen haben sich zu keinem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar auf Umweltbestandteile oder Umweltfaktoren ausgewirkt noch können sie sich in absehbarer Zukunft wahrscheinlich darauf auswirken.

10. Praktische Hinweise für Behörden

a) Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen: Art. 8 I 1 Nr. 3 BayUIG

i. VG München Urt. v. 30.3.2010 – M 1 K 09.3448
ii. VG Würzburg Gerichtsbescheid v. 3.1.2013 – W 4 K 12.458
iii. OVG Koblenz Urt. v. 30.1.2014 – 1 A 10999/13.OVG

b) Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung

Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

- Gemäß Art. 4 II BayUIG muss der Antrag erkennen lassen, zu *welchen* Umweltinformationen der Zugang gewünscht wird.
- Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist der antragstellenden Person dies innerhalb eines Monats mitzuteilen und Gelegenheit zur **Präzisierung** des Antrags zu geben.
- Kommt sie der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der **Frist** zur Beantwortung von Anträgen erneut.
- Die Informationssuchenden sind bei der Antragstellung und Präzisierung von Anträgen zu unterstützen.
- Hiervon sollte gerade dann Gebrauch gemacht werden, wenn Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen sind, schon um das Begehren auf Informationszugang **einzugrenzen**. Außerdem kann man dann leichter entscheiden, ob das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe **überwiegt** (Art. 8 I 1 a.E. BayUIG).
- Gemäß Art. 8 I 4 BayUIG hat die informationspflichtige Stelle *in der Regel* von einer Betroffenheit i.S.d. Art. 8 I 1 Nr. 3 BayUIG auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse **gekennzeichnet** sind. Auch von der Möglichkeit, die **Darlegung** eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses zu verlangen (Art. 8 I 5 BayUIG), sollte die Behörde aber Gebrauch machen.

Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen: VG München Urt. v. 30.3.2010 – M 1 K 09.3448

Als **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** werden allgemein verstanden

- alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge,
- die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind

und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.

- **Betriebs**geheimnisse umfassen im Wesentlichen *technisches* Wissen -
- **Geschäfts**geheimnisse betreffen vornehmlich *kaufmännisches* Wissen.

Ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis setzt danach neben dem Mangel an Offenkundigkeit der zugrundeliegenden Informationen ein *berechtigtes Interesse* des Unternehmens an deren Nichtverbreitung voraus.

Ein solches Interesse besteht, wenn

- die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen dem *Marktkonkurrenten* zugänglich zu machen
- und so die *Wettbewerbsposition* des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen.

Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen: VG Würzburg Gerichtsbescheid vom 3.1.2013 – W 4 K 12.458

Beispiele für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse: Informationen über

- Ertragslagen
- Geschäftsbücher
- Kundenlisten
- Bezugsquellen
- Marktstrategien
- Unterlagen zur Kreditwürdigkeit
- Kalkulationsunterlagen
- Patentanmeldungen
- sonstige Entwicklungs- oder Forschungsprojekte

- Da Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse durch die Bekanntgabe von Umweltinformationen lediglich „zugänglich“ gemacht werden müssen, ist nicht erforderlich, dass sie unmittelbar bekanntgegeben werden.
- Vielmehr genügt die Möglichkeit entsprechender **Rückschlüsse** auf die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.
- Was den Grad an Überzeugungsgewissheit bei der in die **Zukunft** gerichteten Einschätzung angeht, reicht es aus, dass nachteilige Wirkungen im Wettbewerb *nachvollziehbar* und *plausibel* dargelegt werden.

Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen: VG Würzburg Gerichtsbescheid vom 3.1.2013 – W 4 K 12.458

- So können aus Art und Umfang angelieferter **Stoffe** Aussagen über die Arbeitsweise, die technischen Abläufe oder die Abnahme- und Lieferfähigkeit eines Betriebs abgeleitet werden.
- Aus den Daten sind ggf. Entwicklungen ablesbar, die Erkenntnisse sowohl über Auslastung, Wachstumspotentiale und Kostenstruktur der Anlage als auch über Engpässe und wirtschaftliche Schwierigkeiten des Betriebs offenlegen.
- Solche Angaben über Struktur und strategische Ausrichtung eines Standorts sind für *Wettbewerbsfähigkeit* und Marktstellung eines Unternehmens relevant und sollen Marktkonkurrenten berechtigterweise nicht offenbart werden.
- Andernfalls besteht die Möglichkeit, dass sich diese aufgrund ihres branchenspezifischen Fachwissens einen Informationsvorsprung verschaffen und dadurch die **Wettbewerbsposition** der Beigeladenen nachteilig beeinflussen.

Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen: VG Würzburg Gerichtsbescheid vom 3.1.2013 – W 4 K 12.458

Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen hat in der *Abwägung* erhebliches Gewicht. Diese sind

- sowohl vom Schutzbereich des **Art. 12 I GG**
- als auch von **Art. 14 I GG**

umfasst. Von überwiegendem öffentlichen Interesse ist nur dann auszugehen, wenn mit dem Antrag ein Interesse verfolgt (und nachvollziehbar geltend gemacht) wird, das über das allgemeine, jeden Antrag rechtfertigende Interesse hinausgeht.

Es genügt **nicht** das allgemeine Interesse der Öffentlichkeit, Zugang zu Umweltinformationen zu erhalten. Sonst überwöge stets das öffentliche Interesse, und die Abwägung im Einzelfall wäre entbehrlich.

- ➢ Verfolgt Antragsteller in erster Linie **eigene** Interessen, fällt Nutzen für **Umweltschutz** nur als Nebenprodukt ab – oder steht letzterer im Vordergrund?
- ➢ **Von wem** und **zu welchem Zweck werden** die betreffenden Informationen begehrt?

In jedem Einzelfall bedarf es einer Ermittlung, Bewertung und Gewichtung der einem Informationsbegehren gegenüberstehenden Ablehnungsgründe!

Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen: OVG Koblenz Urt. v. 30.1.2014 – 1 A 10999/13.OVG

- Die hohe Zahl der Anträge auf Zugänglichmachung von Umweltinformationen, die eine Person insgesamt gestellt hat (im Fall: etwa **130**), und der dadurch verursachte besondere Verwaltungsaufwand allein rechtfertigen die Ablehnung weiterer Anträge als *missbräuchlich* nicht (*1. amtlicher Leitsatz*).
- Aus einer Gesamtschau der Umstände des Falles muss vielmehr darauf geschlossen werden können, dass das Handeln des die Umweltinformationen Begehrenden allein durch Motive geleitet ist, die nicht die Förderung des Umweltschutzes zum Inhalt haben (*2. amtlicher Leitsatz*).
- Hinsichtlich der Frage, ob und inwieweit der Bekanntgabe von Umweltinformationen der Umstand entgegensteht, dass damit **Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse** Dritter zugänglich gemacht würden, steht der Behörde ein vom Gericht nur beschränkt überprüfbarer **Entscheidungsspielraum** zu (*3. amtlicher Leitsatz*).
- Bei der Frage, ob und in welchem konkreten Umfang ein Wettbewerber aus ihm bekannt gewordenen Informationen über einen Konkurrenten Nutzen ziehen kann, handelt es sich nämlich um eine auf die **Zukunft** bezogene Beurteilung. Sie kann daher nur auf *Plausibilität* und *Nachvollziehbarkeit* überprüft werden. Insoweit ergibt sich für das Gericht bei dieser *Prognoseentscheidung* eine nur **eingeschränkte Kontrollbefugnis**. Es ist gehindert, seine eigene Prognoseentscheidung an die Stelle der Prognose der Verwaltung zu setzen.

Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung

Verweigerung

- Die pflichtwidrige Verweigerung der Akteneinsicht stellt eine **Amtspflichtverletzung** dar und kann zu Schadensersatzansprüchen gemäß § 839 BGB, Art. 34 GG führen. Verweigern Behörden-Bedienstete pflichtwidrig die Akteneinsicht, so dass der Betroffene einen **Rechtsanwalt** mit der Wahrnehmung seiner Rechte beauftragen muss, ist die Behörde zum Ersatz der dafür angefallenen **Kosten** verpflichtet.
- Das Vorenthalten von *Umweltinformationen* kann durchaus individuelle materielle Schäden verursachen, so z.B. wenn einem Grundstückserwerber auf sein Informationsbegehren hin **Altlasten** oder andere Bodenbelastungen, aufgrund derer das Grundstück nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann bzw. an Wert verliert, unter Berufung auf den Schutz personenbezogener Daten (§ 9 I 1 Nr. 1 UIG) nicht mitgeteilt werden (Boas *Kümper*, UPR 2012, 291 ff.).

Gewährung

- Auch die unberechtigte Gewährung von Informationszugang unter Missachtung der Ausschlussgründe kann aber Amtshaftungsansprüche der Betroffenen nach sich ziehen.
- Denn es besteht die allgemeine Amtspflicht, Eingriffe in subjektive Rechte des Bürgers zu unterlassen.
- Jedenfalls die Ausschlussgründe nach § 9 UIG sind *drittschützend* und begründen daher subjektive Rechte zugunsten der Betroffenen, die sich in Amtshaftungsansprüchen fortsetzen können.
- Besonders bedeutsam wird dies bei einer Verletzung von **Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen** (vgl. § 9 I 1 Nr. 3 UIG).

Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung

Verweigerung

Gewährung

Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung

Verweigerung

- Erst nach Beteiligung evtl. Dritter
- Verhältnismäßigkeit
- Im Verwaltungsprozess:
  kein Verzicht auf Kammer
  (Kollegialgericht statt Einzelrichter)
- **LG Aachen** – Urt. v. 29.6.1988 – 4 O 397/87 (Rechtsanwaltskosten)

Gewährung

- Erst nach Beteiligung evtl. Dritter
- Verhältnismäßigkeit
- Im Verwaltungsprozess:
  kein Verzicht auf Kammer
  (Kollegialgericht statt Einzelrichter)
- Schaden? Bezifferung?
- Kausalität?

Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung

- Es verbietet sich jede schematische Betrachtung.
- Bei „im Zweifel“ Verweigerung drohen in jedem Fall Anwalts- und Prozesskosten
- Bei „im Zweifel“ Gewährung droht evtl. Schadensersatz wegen Existenzvernichtung
- Im Zweifel sollte also
  - eine Weisung des Dienstvorgesetzten,
  - eine Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde
  - oder (fach-) anwaltlicher Rat eingeholt werden.

Rechtsschutz im Umweltrecht

1. Rechtsgrundlagen
2. Verbandsklagen
3. Klagebefugnisse Einzelner
4. Kontrolldichte

Rechtsschutz im Umweltrecht: 1. Rechtsgrundlagen

a) Völkerrecht (Aarhus-Konvention)
b) Europarecht
c) Verfassungsrecht

Völkerrecht: Art. **9** Aarhus-Konvention Zugang zu Gerichten

(1) Jede Vertragspartei stellt im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, dass jede Person, die der Ansicht ist, dass ihr nach **Art. 4** gestellter Antrag auf Informationen nicht beachtet, fälschlicherweise ganz oder teilweise abgelehnt, unzulänglich beantwortet oder auf andere Weise nicht in Übereinstimmung mit dem genannten Artikel bearbeitet worden ist, Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle hat.

(2) Jede Vertragspartei stellt im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit,

a) die ein ausreichendes Interesse haben

oder alternativ

b) eine **Rechtsverletzung** geltend machen, sofern das Verwaltungsprozessrecht einer Vertragspartei dies als Voraussetzung erfordert,

Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht und/oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die **Art. 6 (Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten)** und – sofern dies nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht vorgesehen ist und unbeschadet des III – sonstige einschlägige Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten.

Völkerrecht: Art. 9 Aarhus-Konvention Zugang zu Gerichten

(3) Zusätzlich und unbeschadet der in I und II genannten Überprüfungsverfahren stellt jede Vertragspartei sicher, dass Mitglieder der **Öffentlichkeit**, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, **Zugang zu** verwaltungsbehördlichen oder **gerichtlichen Verfahren** haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.

(4) [1]Zusätzlich und unbeschadet des I stellen die in I, II und III genannten Verfahren **angemessenen** und **effektiven Rechtsschutz** und, soweit angemessen, auch **vorläufigen** Rechtsschutz sicher; diese Verfahren sind **fair**, **gerecht**, **zügig** und **nicht übermäßig teuer**. [2]Entscheidungen nach diesem Artikel werden in Schriftform getroffen oder festgehalten. [3]Gerichtsentscheidungen und möglichst auch Entscheidungen anderer Stellen sind öffentlich zugänglich.

Aarhus-Konvention

Völkerrecht

09.12.06: BT stimmt mit Gesetz zu

15.01.07: Ratifikation

90 Tage später: völkerrechtlich verbindlich

- bei Auslegung nationaler Rechtsvorschriften zum Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten zu berücksichtigen!

Europarecht

Beschluss 2005/370/EG: EG (EU) tritt bei

- Art. 9 = Teil des EU-Rechts
- Ziel der Gewährung effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes = bei der Auslegung des nationalen Verfahrensrechts so weit wie möglich zu berücksichtigen

1. Rechtsgrundlagen: b) Europarecht

Umsetzung des Übereinkommens im Gemeinschaftsrecht

- RL 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der RL 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die **Öffentlichkeitsbeteiligung** und den **Zugang zu Gerichten**

Umsetzung von Art. 9 II Aarhus-Konvention

- Art. 10a UVP-RL
- Art. 15a IVU RL
- nunmehr Art. 25 Industrieemissionen-RL

- Art. 10 – 12 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den *Zugang zu Informationen*, die *Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren* und den *Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten* auf Organe und Einrichtungen **der Gemeinschaft**: Verbandsklagerecht

EuGH, Urteil vom 12. Mai 2011 – Rs. C-115/09 (**Trianel**) – Leitsatz 1 (ZUR 2011, 368)

"Dieses Foto" von Unbekannter Autor ist lizenziert gemäß CC BY-SA

Art. 10 a RL 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die **Umweltverträglichkeitsprüfung** bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der durch die RL 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 geänderten Fassung steht Rechtsvorschriften entgegen, die einer **Nichtregierungsorganisation** i.S.v. Art. 1 II der RL 85/337 in der durch die RL 2003/35 geänderten Fassung, die sich für den **Umweltschutz** einsetzt, nicht die Möglichkeit zuerkennen, im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung, mit der Projekte, die i.S.v. Art. 1 I der RL 85/337 in der durch die RL 2003/35 geänderten Fassung „möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben“, genehmigt werden, vor Gericht die Verletzung einer Vorschrift geltend zu machen, die aus dem Unionsrecht hervorgegangen ist und den Umweltschutz bezweckt, weil diese Vorschrift nur die **Interessen der Allgemeinheit** und nicht die Rechtsgüter Einzelner schützt.

EuGH, Urteil vom 12. Mai 2011 – Rs. C-115/09 (**Trianel**) – Leitsatz 2 (ZUR 2011, 368)

"Dieses Foto" von Unbekannter Autor ist lizenziert gemäß CC BY

- Eine solche Nichtregierungsorganisation kann aus Art. 10 a III 3 der RL 85/337 in der durch die RL 2003/35 geänderten Fassung das Recht herleiten, im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung, mit der Projekte, die i.S.v. Art. 1 I der RL 85/337 in der geänderten Fassung „möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben“, genehmigt werden, vor Gericht die Verletzung von aus Art. 6 der RL 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der durch die RL 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 geänderten Fassung hervorgegangenen nationalen Rechtsvorschriften geltend zu machen, *obwohl das nationale Verfahrensrecht dies nicht zulässt*, weil die angeführten Vorschriften nur die **Interessen der Allgemeinheit** und nicht die Rechtsgüter Einzelner schützen.

EuGH, Urteil vom 12. Mai 2011 – Rs. C-115/09 (Trianel) – ZUR 2011, 368

Rn. 46

Was Rechtsvorschriften wie die im Ausgangsverfahren fraglichen betrifft, steht es dem **nationalen Gesetzgeber** zwar frei, die Rechte, deren Verletzung ein Einzelner im Rahmen eines gerichtlichen Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung, Handlung oder Unterlassung i.S.v. Art. 10 a der RL 85/337 geltend machen kann, auf **subjektiv-öffentliche Rechte** zu beschränken, doch kann eine solche Beschränkung nicht als solche auf **Umweltverbände** angewandt werden, weil dadurch die Ziele des Art. 10 a III 3 der RL 85/337 missachtet würden.

Rn. 47

Obgleich es nämlich, wie aus dieser Bestimmung hervorgeht, den Umweltverbänden möglich sein muss, dieselben Rechte geltend zu machen wie ein Einzelner, widerspräche es zum einen dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit „einen weiten Zugang zu Gerichten“ zu gewähren, und zum anderen dem **Effektivitätsgrundsatz**, wenn die betreffenden Verbände nicht auch eine Verletzung von aus dem Umweltrecht der Union hervorgegangenen Rechtsvorschriften geltend machen können, nur weil Letztere **Interessen der Allgemeinheit** schützen.

Denn wie der Ausgangsrechtsstreit zeigt, nähme dies den Umweltverbänden weitgehend die Möglichkeit, die Beachtung der aus dem Unionsrecht hervorgegangenen Rechtsvorschriften überprüfen zu lassen, die in den meisten Fällen auf das **allgemeine Interesse** und nicht auf den alleinigen Schutz der Rechtsgüter Einzelner gerichtet sind.

1. Rechtsgrundlagen: c) Verfassungsrecht

Rechtsschutzgarantie

Art. 19 IV 1 GG: Wird jemand durch die öffentliche Gewalt ***in seinen Rechten verletzt***, so steht ihm der Rechtsweg offen.

- „Systementscheidung für den Individualrechtsschutz“
- Schutznormtheorie

Schutzpflichten und Staatsziel

Art. 2 II GG: [1]Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. [2]Die Freiheit der Person ist unverletzlich. [3]In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art. 20a GG: Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die **natürlichen Lebensgrundlagen** und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Rechtsschutz im Umweltrecht: 2. Verbandsklagen

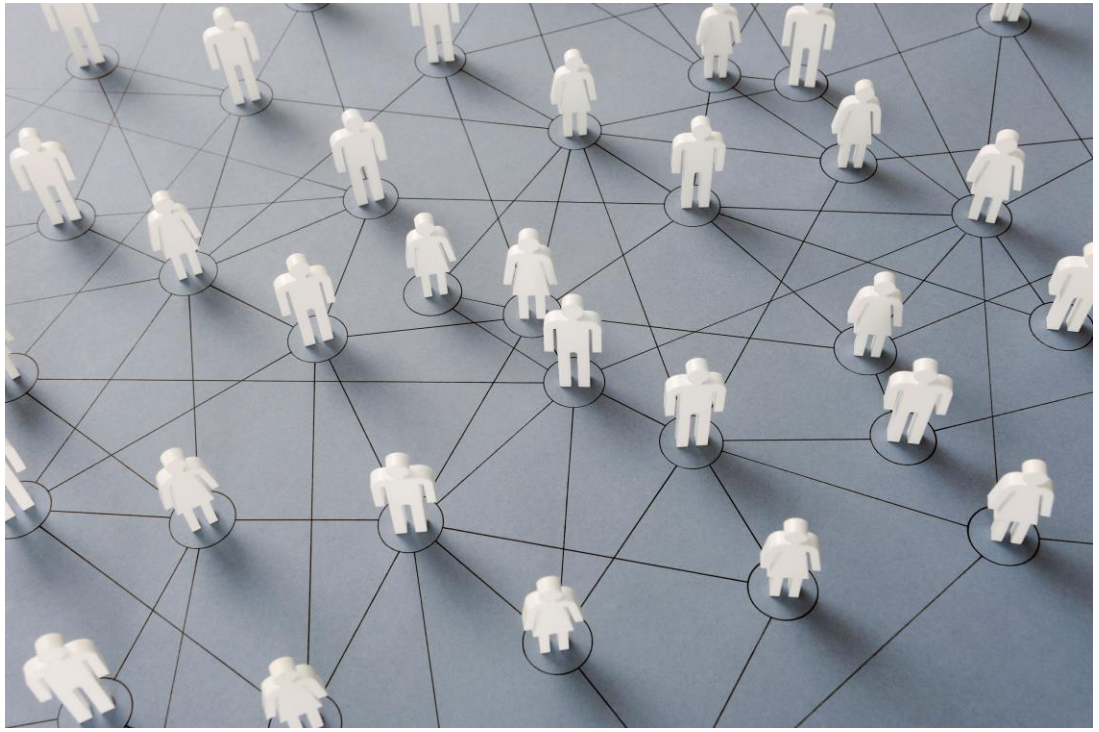

a) Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)
b) Bundesnaturschutzgesetz
c) Umweltschadensgesetz

Rechtsschutz im Umweltrecht: Verbandsklagen

§ 64 I BNatSchG

Eine anerkannte Naturschutzvereinigung kann, soweit § 1 III des UmwRG nicht entgegensteht, **ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein**, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der VwGO einlegen gegen Entscheidungen nach § 63 I Nr. 2 bis 4 und II Nr. 4a bis 7, wenn die Vereinigung

1. geltend macht, dass die Entscheidung Vorschriften dieses Gesetzes, Rechtsvorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind oder fortgelten, Naturschutzrecht der Länder oder anderen Rechtsvorschriften, die bei der Entscheidung zu beachten und zumindest auch den Belangen des **Naturschutzes** und der **Landschaftspflege** zu dienen bestimmt sind, widerspricht,
2. in ihrem **satzungsgemäßen Aufgaben- und Tätigkeitsbereich**, soweit sich die Anerkennung darauf bezieht, berührt wird **und**
3. zur Mitwirkung nach § 63 I Nr. 2 oder II Nr. 4a bis 5 berechtigt war und sie sich hierbei in der Sache **geäußert** hat oder ihr **keine Gelegenheit** zur Äußerung gegeben worden ist; dies gilt auch für die Mitwirkung nach § 63 I Nr. 3 und II Nr. 6, sofern für ein solches Planfeststellungsverfahren eine Anwendung des BNatSchG nicht nach **§ 1 III des UmwRG** ausgeschlossen ist.

§ 1 III UmwRG

Soweit in Planfeststellungsverfahren, die I 1 Nr. 1, 2 oder 5 unterfallen, Rechtsbehelfe nach diesem Gesetz eröffnet sind, wird § 64 I BNatSchG **nicht angewendet**.

2. Verbandsklagen a) nach dem **UmwRG**: Anwendungsbereich (§ 1 I 1)

Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Rechtsbehelfe gegen folgende Entscheidungen:

1. Zulassungsentscheidungen i.S.v. § 2 VI UVPG über die Zulässigkeit von Vorhaben, für die nach

   a) dem UVPG,
   b) der UVP-V Bergbau oder
   c) landesrechtlichen Vorschriften

eine Pflicht zur Durchführung einer **Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVP) bestehen ***kann***;

2. Genehmigungen für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, gegen Entscheidungen nach § 17 Ia **BImSchG**, gegen Erlaubnisse nach § 8 I WHG für **Gewässerbenutzungen**, die mit einem Vorhaben i.S.d. RL 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) verbunden sind, sowie gegen Planfeststellungsbeschlüsse für **Deponien** nach § 35 II KrWG;

2a. Genehmigungen für Anlagen nach § 23b I 1 oder § 19 Absatz 4 BImSchG oder Zulassungen für Betriebspläne nach § 57d I BBergG;

2b. Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die benachbarte Schutzobjekte i.S.d. § 3 Vd **BImSchG** darstellen und die innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu einem Betriebsbereich nach § 3 Va BImSchG verwirklicht werden sollen und einer Zulassung nach landesrechtlichen Vorschriften bedürfen;

3. Entscheidungen nach dem **Umweltschadensgesetz**;

4. Entscheidungen über die Annahme von Plänen und Programmen i.S.v. § 2 VII UVPG und i.S.d. entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften, für die nach

   a) Anlage 5 UVPG oder
   b) landesrechtlichen Vorschriften

eine Pflicht zur Durchführung einer **Strategischen Umweltprüfung** bestehen ***kann***; ausgenommen hiervon sind Pläne und Programme, über deren Annahme durch formelles Gesetz entschieden wird;

5. Verwaltungsakte oder öffentlich-rechtliche Verträge, durch die andere als in den Nrn. 1 bis 2b genannte Vorhaben unter Anwendung **umweltbezogener Rechtsvorschriften** des Bundesrechts, des Landesrechts oder unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union zugelassen werden, und

6. Verwaltungsakte über Überwachungs- oder Aufsichtsmaßnahmen zur Umsetzung oder Durchführung von Entscheidungen nach den Nrn. 1 bis 5, die der Einhaltung **umweltbezogener Rechtsvorschriften** des Bundesrechts, des Landesrechts oder unmittelbar geltender Rechtsakte der EU dienen.

Umweltbezogene Rechtsvorschriften: § 1 IV UmwRG

Umweltbezogene Rechtsvorschriften im Sinne dieses Gesetzes sind Bestimmungen, die sich zum Schutz von Mensch und Umwelt auf

1. den Zustand von Umweltbestandteilen i.S.v. § 2 III Nr. 1 des **Umweltinformationsgesetzes** oder
2. Faktoren i.S.v. § 2 III Nr. 2 des **Umweltinformationsgesetzes**

beziehen.

→ s.o. Folie 29!

Verbandsklagen nach dem UmwRG: **Anerkennung** von **Vereinigungen** (§ 3)

I 1-2

Auf **Antrag** wird einer inländischen oder ausländischen Vereinigung die Anerkennung zur Einlegung von Rechtsbehelfen nach diesem Gesetz erteilt. Die Anerkennung **ist** zu erteilen, wenn die Vereinigung

1. nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des **Umweltschutzes** fördert,
2. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens **drei Jahre** besteht und in diesem Zeitraum i.S.d. Nr. 1 tätig gewesen ist,
3. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung, insbesondere für eine sachgerechte Beteiligung an behördlichen Entscheidungsverfahren, bietet; dabei sind Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit der Vereinigung zu berücksichtigen,
4. gemeinnützige Zwecke i.S.v. § 52 AO verfolgt **und**
5. jeder Person den Eintritt als **Mitglied** ermöglicht, die die Ziele der Vereinigung unterstützt; Mitglieder sind Personen, die mit dem Eintritt volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung der Vereinigung erhalten; bei Vereinigungen, deren Mitgliederkreis zu mindestens 3/4 aus juristischen Personen besteht, kann von der Voraussetzung nach Hs. 1 abgesehen werden, sofern die Mehrzahl dieser juristischen Personen diese Voraussetzung erfüllt.

I 3-5

In der Anerkennung ist der **satzungsgemäße Aufgabenbereich**, für den die Anerkennung gilt, zu bezeichnen; dabei sind insbesondere anzugeben, ob die Vereinigung im Schwerpunkt die Ziele des **Naturschutzes** und der **Landschaftspflege** fördert, sowie der **räumliche Bereich**, auf den sich die Anerkennung bezieht.

Die Anerkennung kann, auch nachträglich, mit der Auflage verbunden werden, dass Satzungsänderungen mitzuteilen sind.

Sie ist von der zuständigen Behörde im **Internet** zu veröffentlichen.

Verbandsklagen nach dem UmwRG: Anerkennung von Vereinigungen (§ 3)

II

Für eine **ausländische** Vereinigung sowie für eine Vereinigung mit einem Tätigkeitsbereich, der **über das Gebiet eines Landes hinaus**geht, wird die Anerkennung durch das **Umweltbundesamt** ausgesprochen.

Bei der Anerkennung einer Vereinigung nach Satz 1, die im Schwerpunkt die Ziele des **Naturschutzes** und der **Landschaftspflege** fördert, ergeht diese Anerkennung im **Einvernehmen** mit dem **Bundesamt für Naturschutz**.

Für die Anerkennung werden **keine Gebühren und Auslagen** erhoben.

III

Für eine inländische Vereinigung mit einem Tätigkeitsbereich, der nicht über das **Gebiet eines Landes** hinausgeht, wird die Anerkennung durch die **zuständige Behörde des Landes** ausgesprochen.

= in Bayern: das **Landesamt für Umwelt** (LfU)

Liste: https://www.lfu.bayern.de/wir/anerkennung/index.htm

Verbandsklagen nach dem UmwRG: Anerkennung von Vereinigungen (§ 3)

UmwRG
Anerkennungsstelle
Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz

Liste:

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/3521/dokumente/anerkannte_umwelt-_und_naturschutzvereinigungen_0.pdf

Verbandsklagen nach dem UmwRG: Anerkennung von Vereinigungen (§ 3)

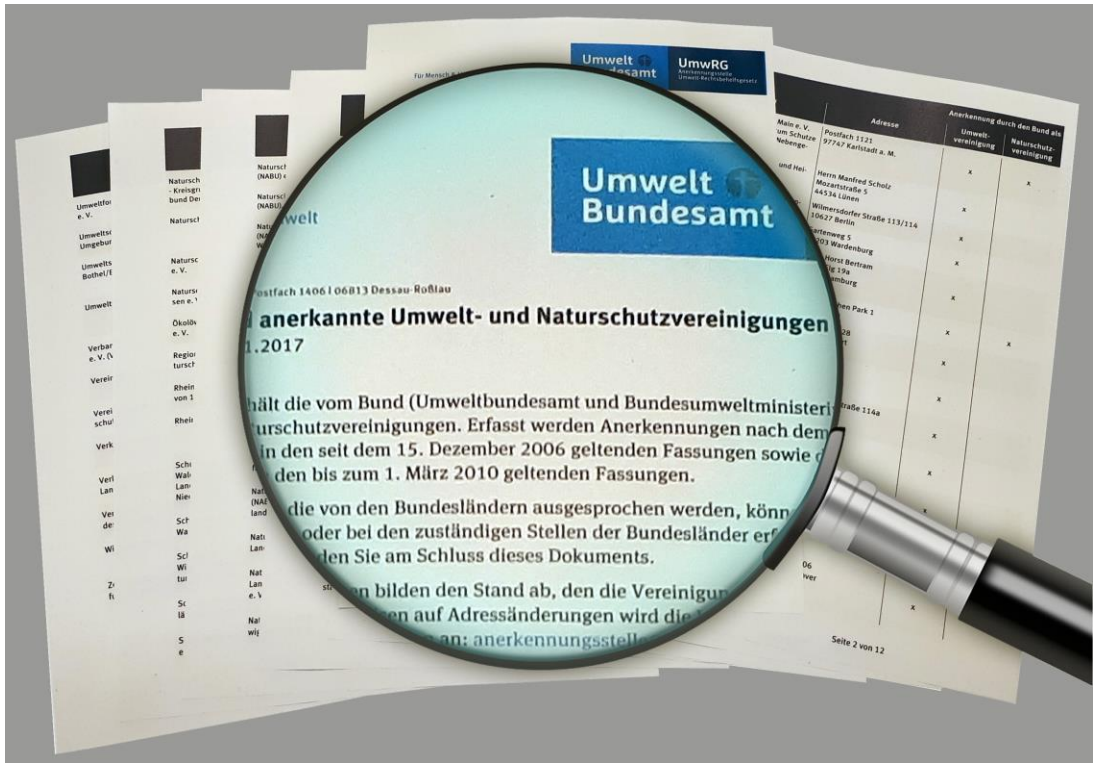

Mit der Anerkennung der „**Naturschutzinitiative e. V.**“ am 14.11.2017 hat das UBA die ***100. Anerkennung*** als Umweltvereinigung ausgesprochen.

Die auf Grundlage des UmwRG anerkannten Umweltvereinigungen können als „Anwälte für die Umwelt“ vor Gericht auftreten.

Sie können gerichtlich überprüfen lassen, ob umweltrelevante Behördenentscheidungen rechtmäßig ergangen sind.

Mehr auf https://www.umweltbundesamt.de/themen/100-umweltverband-als-anwalt-fuer-die-umwelt

Verbandsklagen nach dem UmwRG: Anerkennung von Vereinigungen (§ 3)

Flyer:

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/flyer_anerkennungsstelle-umweltvereinigungen.pdf

Verbandsklagen nach dem UmwRG: **Rechtsbehelfe** von Vereinigungen (§ 2)

I: anerkannt

Eine nach § 3 **anerkannte** inländische oder ausländische Vereinigung kann, ***ohne eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen***, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der **VwGO** (= §§ 42, 47) gegen eine Entscheidung nach § 1 I 1 oder deren Unterlassen einlegen, wenn die Vereinigung

1. geltend macht, dass eine Entscheidung nach § 1 I 1 oder deren Unterlassen Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung von Bedeutung sein können, widerspricht,
2. geltend macht, in ihrem **satzungsgemäßen Aufgabenbereich** der Förderung der Ziele des Umweltschutzes durch die Entscheidung nach § 1 I 1 oder deren Unterlassen berührt zu sein, **und**
3. im Falle eines Verfahrens nach
   a) § 1 I 1 Nr. 1 bis 2b zur **Beteiligung** berechtigt war;
   b) § 1 I 1 Nr. 4 zur Beteiligung berechtigt war und sie sich hierbei in der Sache gemäß den geltenden Rechtsvorschriften **geäußert** hat oder ihr entgegen den geltenden Rechtsvorschriften **keine Gelegenheit** zur Äußerung gegeben worden ist (= prozessuale Präklusion, zweifelhaft).

Bei Rechtsbehelfen gegen eine Entscheidung nach § 1 I 1 Nr. 2a bis 6 oder gegen deren Unterlassen muss die Vereinigung zudem die Verletzung umweltbezogener Rechtsvorschriften geltend machen.

II: noch nicht anerkannt

Eine Vereinigung, die **nicht** nach § 3 anerkannt ist, kann einen Rechtsbehelf nach I nur dann einlegen, wenn

1. sie bei Einlegung des Rechtsbehelfs die **Voraussetzungen** für eine Anerkennung erfüllt,
2. sie einen **Antrag** auf Anerkennung gestellt hat und
3. über eine Anerkennung aus Gründen, die von der Vereinigung **nicht zu vertreten** sind, noch nicht entschieden ist.

Bei einer **ausländischen** Vereinigung gelten die Voraussetzungen der Nr. 3 als erfüllt. Mit der Bestandskraft einer die Anerkennung versagenden Entscheidung wird der Rechtsbehelf unzulässig.

Verbandsklagen nach dem UmwRG: Rechtsbehelfe von Vereinigungen (§ 2)

III: Klagefrist (vgl. § 47 II 1 VwGO)

Ist eine Entscheidung nach § 1 I 1 nach den geltenden Rechtsvorschriften weder öffentlich bekannt gemacht noch der Vereinigung bekannt gegeben worden, so müssen Widerspruch oder Klage binnen **eines Jahres** erhoben werden, nachdem die Vereinigung von der Entscheidung Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können.

Widerspruch oder Klage gegen eine Entscheidung nach § 1 I 1 Nr. 5 oder 6 müssen jedoch spätestens binnen **zweier Jahre**, nachdem der Verwaltungsakt erteilt wurde, erhoben werden.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Entscheidung nach § 1 I 1 entgegen geltenden Rechtsvorschriften nicht getroffen worden ist und die Vereinigung von diesem Umstand Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können.

§ 6: Klage<u>begründungs</u>frist

- Eine Person oder eine Vereinigung i.S.d. § 4 III 1 hat innerhalb einer Frist von **zehn Wochen** ab Klageerhebung die zur Begründung ihrer Klage gegen eine Entscheidung i.S.v. § 1 I 1 oder gegen deren Unterlassen dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.
- Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Voraussetzung nach § 87b III 1 Nr. 2 VwGO erfüllt ist.
- § 87b III 2 und 3 VwGO gilt entsprechend.
- Die Frist nach Satz 1 kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter **<u>auf Antrag</u> verlängert** werden, wenn die Person oder die Vereinigung in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.

Verbandsklagen nach dem UmwRG: Rechtsbehelfe von Vereinigungen

§ 2 IV

Rechtsbehelfe nach I sind **begründet**, soweit

1. die Entscheidung nach § 1 I 1 Nr. 1 und 2 oder deren Unterlassen gegen **Rechtsvorschriften** verstößt, die für diese Entscheidung von Bedeutung sind, oder
2. die Entscheidung nach § 1 I 1 Nr. 2a bis 6 oder deren Unterlassen gegen **umweltbezogene Rechtsvorschriften** verstößt, die für diese Entscheidung von Bedeutung sind,

und der Verstoß Belange berührt, die zu den Zielen gehören, die die Vereinigung nach ihrer Satzung fördert.

Bei Entscheidungen nach § 1 I 1 Nr. 1 oder 4 muss zudem eine Pflicht zur Durchführung einer **Umweltprüfung** i.S.v. § 2 X UVPG bestehen.

§ 4 I 1: Verfahrensfehler

Die Aufhebung einer Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 1 I 1 Nr. 1 bis 2b kann verlangt werden, wenn

1. eine nach den Bestimmungen UVPG, nach der UVP-V Bergbau oder nach entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften
   a) erforderliche **Umweltverträglichkeitsprüfung** oder
   b) erforderliche **Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit

   weder durchgeführt noch nachgeholt worden ist,
2. eine erforderliche **Öffentlichkeitsbeteiligung** i.S.v. § 18 UVPG oder § 10 BImSchG **weder durchgeführt noch nachgeholt** worden ist oder
3. ein **anderer** Verfahrensfehler vorliegt, der
   a) nicht geheilt worden ist,
   b) nach seiner Art und Schwere mit den in den Nrn. 1 und 2 genannten Fällen **vergleichbar** ist und
   c) der betroffenen Öffentlichkeit die Möglichkeit der gesetzlich vorgesehenen Beteiligung am Entscheidungsprozess genommen hat; zur Beteiligung am Entscheidungsprozess gehört auch der **Zugang** zu den Unterlagen, die zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegen sind.

Verbandsklagen nach dem UmwRG: Präklusion und Missbrauch

Präklusion (§ 7 III UmwRG n.F.)

Hat eine Vereinigung i.S.d. § 4 III 1 Nr. 2 in einem Verfahren nach § 1 I 1 Nr. 4 **Gelegenheit zur Äußerung** gehabt, ist sie im Verfahren über den Rechtsbehelf nach II mit allen Einwendungen **ausgeschlossen**, die sie im Verfahren nach § 1 I 1 Nr. 4 nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Satz 1 gilt **nicht** für Verfahren zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von **Bebauungsplänen** nach § 10 BauGB.

§ 5: Missbräuchliches oder unredliches Verhalten im Rechtsbehelfsverfahren

Einwendungen, die eine Person oder eine Vereinigung i.S.d. § 4 III 1 erstmals im Rechtsbehelfsverfahren erhebt, bleiben **unberücksichtigt**, wenn die erstmalige Geltendmachung im Rechtsbehelfsverfahren missbräuchlich oder unredlich ist.

2. Verbandsklagen b) nach § 64 BNatSchG

I (besondere Sachurteilsvoraussetzungen)

Eine anerkannte Naturschutzvereinigung kann, soweit § 1 III UmwRG nicht entgegensteht, **ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein**, **Rechtsbehelfe** nach Maßgabe der VwGO einlegen gegen Entscheidungen nach § 63 I Nr. 2 bis 4 und II Nr. 4a bis 7, wenn sie

1. geltend macht, dass die Entscheidung Vorschriften dieses Gesetzes, Rechtsvorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind oder fortgelten, Naturschutzrecht der Länder oder anderen Rechtsvorschriften, die bei der Entscheidung zu beachten und zumindest auch den Belangen des **Naturschutzes** und der **Landschaftspflege** zu dienen bestimmt sind, widerspricht,
2. in ihrem **satzungsgemäßen Aufgaben- und Tätigkeitsbereich**, soweit sich die Anerkennung darauf bezieht, berührt wird **und**
3. zur Mitwirkung nach § 63 I Nr. 2 oder II Nr. 4a bis 5 berechtigt war und sie sich hierbei in der Sache **geäußert** hat oder ihr **keine Gelegenheit** zur Äußerung gegeben worden ist; dies gilt auch für die Mitwirkung nach § 63 I Nr. 3 und II Nr. 6, sofern für ein solches Planfeststellungsverfahren eine Anwendung des BNatSchG nicht nach § 1 III UmwRG ausgeschlossen ist.

III

Die **Länder** können Rechtsbehelfe von anerkannten Naturschutzvereinigungen auch in anderen Fällen zulassen, in denen nach § 63 II Nr. 8 eine Mitwirkung vorgesehen ist.

Bayern: Fehlanzeige

Verbandsklagen nach § 64 BNatSchG: zulässige Rechtsbehelfe

- **Verwaltungsakte**: Anfechtungsklage
- **öffentlich-rechtlicher Vertrag**: Feststellungsklage
- **Partizipationserzwingungsklage**: nur noch geringer Anwendungsbereich

- Missbrauch: § 64 II BNatSchG i.V.m. § 5 UmwRG (s.o.)

Mitwirkungsrechte nach § 63 I BNatSchG

Einer nach **§ 3 UmwRG** vom **Bund anerkannten Vereinigung**, die nach ihrem **satzungsgemäßen Aufgabenbereich** im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert (**anerkannte Naturschutzvereinigung**), ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur **Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten** zu geben

1. bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Rang unter dem Gesetz stehenden **Rechtsvorschriften** auf dem Gebiet des **Naturschutzes** und der **Landschaftspflege** durch die Bundesregierung oder das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit,
2. vor der Erteilung von **Befreiungen** von Geboten und Verboten zum Schutz von geschützten Meeresgebieten i.S.d. § 57 II sowie vor dem Erlass von **Abweichungsentscheidungen** nach § 34 III bis V auch in Verbindung mit § 36 Satz 1 Nr. 2, auch wenn diese durch eine andere Entscheidung eingeschlossen oder ersetzt werden,
3. in **Planfeststellungsverfahren**, die von Behörden des Bundes oder im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels von Behörden der Länder durchgeführt werden, wenn es sich um Vorhaben handelt, die mit **Eingriffen** in Natur und Landschaft verbunden sind,
4. bei **Plangenehmigungen**, die von Behörden des Bundes erlassen werden und an die Stelle einer Planfeststellung i.S.d. Nr. 3 treten (§ 17 Ib FStrG), wenn eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist (§ 74 VI VwVfG: regelmäßig nicht),

soweit sie durch das Vorhaben in ihrem **satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt** wird.

VG München Beschl. v. **29.8.2018** – 1 SN 18.2253, BeckRS 2018, 20376

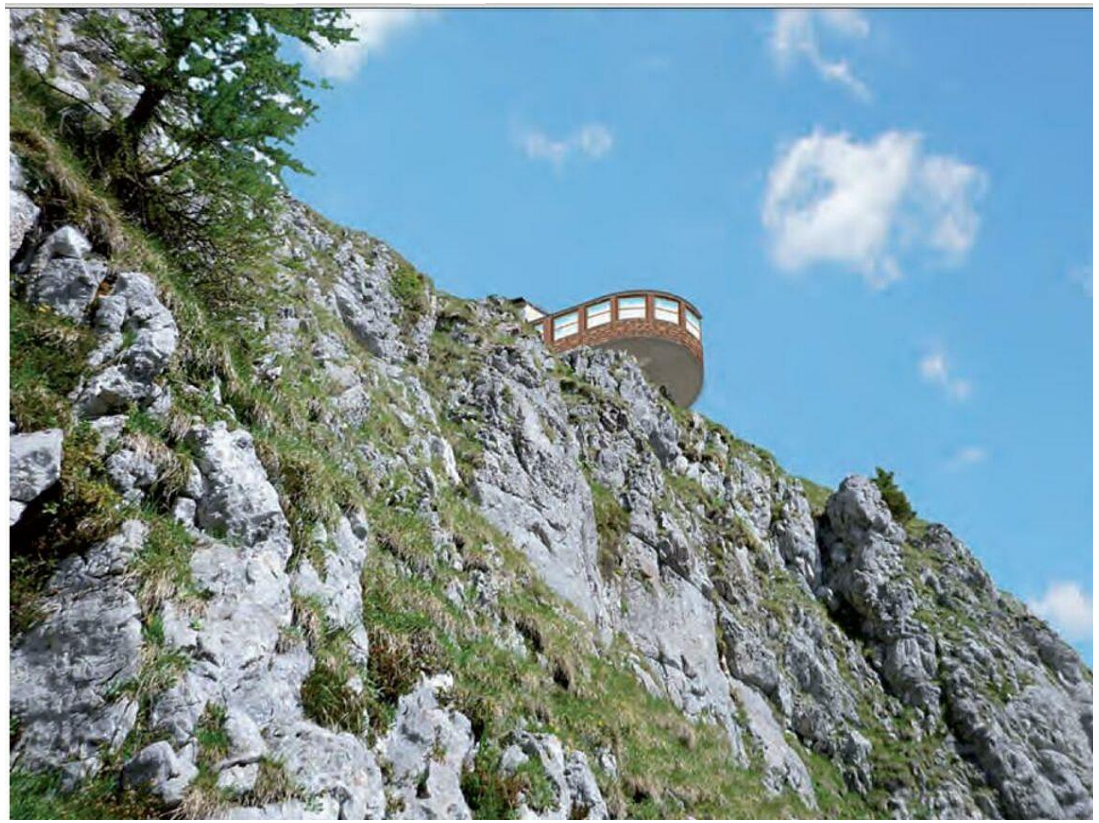

Redaktionelle Leitsätze

1. Von einem "Kennenkönnen" der ergangenen Entscheidung ist regelmäßig auszugehen, wenn sich das Vorliegen einer Genehmigung für den Dritten aufgrund objektiver Anhaltspunkte aufdrängen muss, sei es, weil Baumaßnahmen erkennbar sind, sei es, dass er in anderer Weise darüber informiert ist, und wenn es ihm zudem möglich und zumutbar ist, sich etwa durch Anfrage beim Vorhabenträger oder bei der Genehmigungsbehörde Gewissheit zu verschaffen.

2. Ist unter Würdigung der Begründung des Bescheides sowie aller vorliegenden Unterlagen keine Ermessensausübung erkennbar und ist somit von einem **Ermessensausfall** auszugehen, können Gründe auch nicht nach § 114 S. 2 VwGO nachgeschoben werden.

3. Die Erteilung einer **naturschutzrechtlichen Befreiung** ohne Ausübung von Ermessen stellt eine Verletzung des § 67 Abs. 1 BNatSchG iVm Art. 40 BayVwVfG dar und kann von einer **anerkannten Naturschutzvereinigung** gerügt werden.

4. Aufgrund der Einführung des Klagerechts anerkannter Naturschutzvereinigungen muss der Anwendungsbereich für das Erfordernis der Begründung einer Baugenehmigung weiter gezogen werden; insoweit dürfte eine analoge Anwendung des **Art. 68 II 2 BayBO** geboten sein, da zwischen Nachbarn und anerkannten Naturschutzvereinigungen eine vergleichbare Interessenlage besteht und eine planwidrige Regelungslücke vorliegen dürfte.

VG München Beschl. v. **8.6.2020** – M 1 SN 20.1828, BeckRS 2020, 12918

Redaktioneller Leitsatz:

Besteht ein Verbot gemäß § 9 I 2 Nr. 1 ANPV zur Sanierung und damit verbundener Kapazitätssteigerung einer Berghütte, erfolgt *keine* Befreiung aus Gründen des *öffentlichen* Interesses, wenn der Erweiterungsbau aufgrund wirtschaftlicher Interessen erfolgen soll.

2. Verbandsklagen
c) nach dem Umweltschadensgesetz

§ 10: Aufforderung zum Tätigwerden

Die zuständige Behörde wird zur Durchsetzung der Sanierungspflichten nach diesem Gesetz von Amts wegen tätig oder, wenn ein Betroffener oder eine **Vereinigung**, die nach **§ 11 Abs. 2** Rechtsbehelfe einlegen kann, dies beantragt und die zur Begründung des Antrags vorgebrachten Tatsachen den Eintritt eines Umweltschadens glaubhaft erscheinen lassen.

§ 11 II: Rechtsschutz

Für Rechtsbehelfe von Vereinigungen gegen eine Entscheidung oder das Unterlassen einer Entscheidung der zuständigen Behörde nach diesem Gesetz gilt das **UmwRG**.

Rechtsschutz im Umweltrecht: 3. Klagebefugnisse Einzelner

a) Jedermannsrechte
b) Rechte von Umweltbelastern
c) Drittschutz
   i. Grundlagen
      (1) Enteignungsbetroffene
      (2) Nachbarn
   ii. Einzelne Teilgebiete (*Immissionsschutz-*, *Wasser-*, *Bodenschutz-*, Atom-, Gentechnik- und *Naturschutzrecht*)

3. Klagebefugnisse Einzelner:
a) Jedermannsrechte

§ 42 II VwGO

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die Klage nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in **seinen** Rechten verletzt zu sein.

§ 3 I UIG

Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle i.S.d. § 2 I verfügt, *ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen*.

Daneben bleiben andere Ansprüche auf Zugang zu Informationen unberührt.

3. Klagebefugnisse Einzelner:
b) Rechte von **Umweltbelastern**

Genehmigungsanspruch (präventives Erlaubnisverfahren)

- § 6 I BImSchG
- §§ 11 I, 16 I und II GenTG

➢ Verpflichtungsklage nach §§ 42 I, 113 V **1** VwGO

➢ ggf. **Beurteilungsspielraum** der fachkundig beratenen Exekutive

Repressives Verbot mit Befreiungsvorbehalt

- atomrechtliches Genehmigungsermessen
- wasserrechtliches Bewirtschaftungsermessen (vgl. § 12 II WHG)

➢ Bescheidungsklage nach §§ 42 I, 113 V **2** VwGO

➢ **Planfeststellung**: umfassende Abwägungspflicht
  - § 35 II KrWG: Deponien
  - § 68 WHG: Gewässerausbau

Prüfung von Artenschutzrecht im Baugenehmigungsverfahren

Rotmilan

"Dieses Foto" von Unbekannter Autor ist lizenziert gemäß CC BY-ND

BVerwG, Urt. v. 27. 6. 2013 – 4 C 1/12 (OVG Magdeburg)

Die Kl. begehrt die Erteilung einer **immissionsschutzrechtlichen** Genehmigung für **zwei Windenergieanlagen** im Außenbereich.

Sie verfügt über einen positiven Bauvorbescheid, der ihr auf ihre Klage hin erteilt worden war. Ihren Antrag auf Erteilung einer **immissionsschutzrechtlichen Genehmigung** lehnte der Bekl. aus Gründen des Naturschutzrechts ab.

Die hiergegen erhobene **Klage** blieb in erster Instanz erfolglos.

Das OVG Magdeburg hat die **Berufung** mit Urteil vom 19. 1. 2012 zurückgewiesen (2 L 124/09). Hiergegen wendet sich die Kl. mit der (zugelassenen) Revision.

Das BVerwG wies die **Revision** zurück.

Rechtsschutzgarantie und Beurteilungsspielraum im Artenschutzrecht

BVerwG, Urt. v. 27. 6. 2013 – 4 C 1/12 (OVG Magdeburg)

Ist über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines privilegierten Außenbereichsvorhabens zu entscheiden, hat die zuständige Behörde gem. § 35 III 1 Nr. 5 BauGB auch die **naturschutzrechtliche** Zulässigkeit des Vorhabens zu prüfen.

Artenschutzrechtliche Verbote stellen sich zugleich als ein nach § 35 III 1 Nr. 5 BauGB beachtlicher Belang des Naturschutzes dar.

BVerfG, Beschluss vom 23. Oktober 2018 – 1 BvR 2523/13 (Leitsätze)

1. Stößt die gerichtliche Kontrolle nach weitestmöglicher Aufklärung an die Grenze des Erkenntnisstandes naturschutzfachlicher Wissenschaft und Praxis, zwingt Art. 19 IV 1 GG das Gericht nicht zu weiteren Ermittlungen, sondern erlaubt ihm, seiner Entscheidung insoweit die **plausible Einschätzung** der Behörde zu der fachlichen Frage zugrunde zu legen. Die Einschränkung der Kontrolle folgt hier *nicht* aus einer der Verwaltung eingeräumten Einschätzungsprärogative und bedarf nicht eigens gesetzlicher Ermächtigung.

2. In grundrechtsrelevanten Bereichen darf der Gesetzgeber Verwaltung und Gerichten nicht ohne weitere Maßgaben auf Dauer Entscheidungen in einem fachwissenschaftlichen „**Erkenntnisvakuum**“ übertragen, sondern muss jedenfalls auf längere Sicht für eine zumindest untergesetzliche Maßstabsbildung sorgen.

3. Klagebefugnisse Einzelner: c) Drittschutz (Grundlagen)

Enteignungsbetroffene

- *Planfeststellungsbeschluss* (enteignende Vorwirkung): Anfechtungsklage (Art. 14 I 3 GG); nur materielle Belange
- auch *Umweltvereinigungen* mit Grundeigentum im betroffenen Gebiet; Erwerb von „Sperrgrundstücken“: u.U. rechtsmissbräuchlich (fraglich)

Nachbarn (im Einwirkungsbereich eines umweltbelastenden Vorhabens)

Individualinteressen:

- Gesundheit
- Eigentum, insbesondere an Grund und Boden

Verfahrensfehler = grds. nur relevant, wenn materielle Rechtsstellung = berührt

Umweltverträglichkeitsprüfung: Art. 10a UVP-RL, § 4 I 1 Nr. 3 UmwRG

andere Verfahrensfehler: § 46 VwVfG i.V.m. § 4 Ia UmwRG (Beweislastumkehr)

BVerwG, Urteil vom 19. 5. 1998 - 4 C 11–96 (NVwZ 1999, 528), Leitsatz 4

Der **enteignungsbetroffene Grundeigentümer** kann sich auf die Mißachtung der **Vogelschutz-RL** berufen, wenn und soweit die Vogelschutz-RL als objektives Recht anwendungsfähig und von den nationalen Behörden zu beachten ist.

Klagebefugnisse Einzelner: **Immissionsschutzrecht**

§ 5 I 1 Nr. 1 BImSchG: Schutzpflicht

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit **und die Nachbarschaft** (= begrenzter Personenkreis!) nicht hervorgerufen werden können.

- **Schutznormcharakter** unbestritten

§ 5 I 1 Nr. 2 BImSchG: Vorsorgepflicht

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

- nach Rechtsprechung **kein** nachbarschützender Gehalt

BVerwG, Urteil vom 11.12.2003 - 7 C 19/02 (LSK 2004, 190169), redaktionelle Leitsätze:

1. Solange für potenziell gesundheitsgefährdende Stoffe keine Immissionswerte bestimmt sind, dienen zur Minimierung des Gesundheitsrisikos erlassene Emissionsgrenzwerte auch dem **Schutz** eines individualisierbaren Personenkreises im Einwirkungsbereich der Anlage.
2. Im Rahmen des Minimierungsgebots endet die **Schutzpflicht** regelmäßig dort, wo auf Grund sachverständiger Risikoabschätzung die Irrelevanz einer von der Anlage verursachten Immissionszusatzbelastung durch potenziell gesundheitsgefährdende Stoffe anzunehmen ist.

Klagebefugnisse Einzelner: Immissionsschutzrecht

- Nachbarschaft = qualifiziertes Betroffenensein
  - Rechte an einem Grundstück
  - Rechte an einem Gewerbebetrieb
  - dauernder Aufenthalt (bloß gelegentliche Aufenthalte in der Nähe einer Anlage reichen nicht aus)
- Nachbarschützende Wirkung = auch Pflichten der Betreiber von *nicht genehmigungsbedürftigen* Anlagen nach **§ 22 BImSchG**
  - Anspruch der Nachbarn im Einwirkungsbereich der Anlage auf Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen
  - Klage = i.d.R zu richten auf fehlerfreien Ermessensgebrauch (evtl. Ermessungsreduzierung auf Null)

EuGH, Urteil vom 25. 7. 2008 - C-237/07: Janecek/Freistaat Bayern (NVwZ 2008, 984), Ls.:

1. Art. 7 III der RL 96/62/EG des Rates vom 27. 9. 1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der **Luftqualität** in der Fassung der VO (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. 9. 2003 ist dahin auszulegen, dass **unmittelbar betroffene Einzelne** im Fall der Gefahr einer Überschreitung der Grenzwerte oder der Alarmschwellen bei den zuständigen nationalen Behörden die Erstellung eines **Aktionsplans** (jetzt: Luftreinhalteplans) erwirken können müssen, auch wenn sie nach nationalem Recht über andere Handlungsmöglichkeiten verfügen sollten, um diese Behörden dazu zu bringen, Maßnahmen zur Bekämpfung der **Luftverschmutzung** zu treffen.

2. Den Mitgliedstaaten obliegt – unter der Aufsicht der nationalen Gerichte – nur die Verpflichtung, im Rahmen eines Aktionsplans und **kurzfristig Maßnahmen zu ergreifen**, die geeignet sind, die Gefahr der Überschreitung der **Grenzwerte** oder der Alarmschwellen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände und aller betroffenen Interessen auf ein Minimum zu verringern und schrittweise zu einem Stand unterhalb dieser Werte oder Schwellen zurückzukehren.

BVerwG, Urt. v. 5. 9. 2013 – 7 C 21/12 (VG Wiesbaden), NVwZ 2014, 64, Leitsatz:

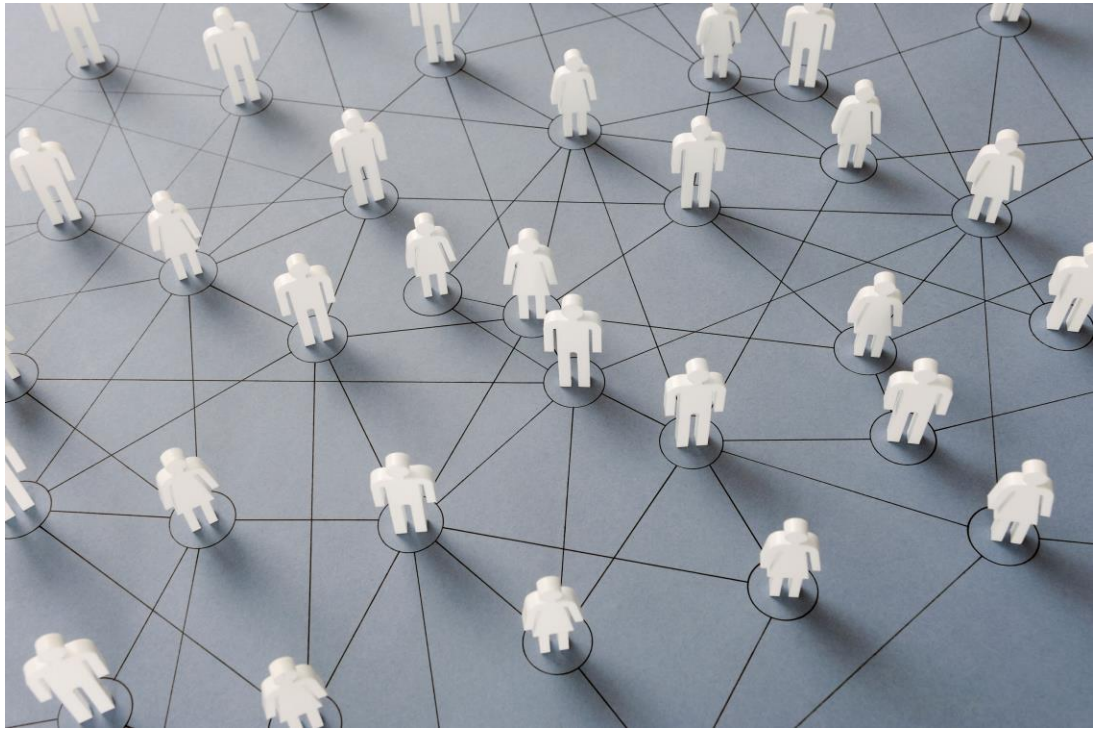

Nach einem an unionsrechtlichen Vorgaben orientierten Verständnis gewährt **§ 47 I BImSchG (Luftreinhaltepläne)** einem **anerkannten Umweltverband** eigene Rechte i.S.v. § 42 II VwGO (im Anschluss an EuGH, C-237/07, Slg. 2008, I-6221 = NVwZ 2008, 984 – ***Janecek***, und EuGH, C-240/09, Slg. 2011, I-1285 = NVwZ 2011, 673 – Lesoochranärske zuskupenie VLK [„slowakischer Braunbär“]).

Klagebefugnisse Einzelner: **Wasserrecht**

Bewilligung: Drittschutz aus

- § 11 II WHG: Einwendungen
- § 14 III WHG: Einwendungen
- § 16 WHG: Ausschluss privatrechtlicher Abwehransprüche

Erlaubnis

- gehobene: § 15 II WHG verweist auf §§ 11 II, 14 III WHG
- sonst: § 6 I 1 Nr. 3 (Interesse Einzelner), § 13 I WHG (nachteilige Wirkungen für andere)!

Klagebefugnisse Einzelner: Wasserrecht

Wasserrechtliches Gebot der Rücksichtnahme / schutzwürdige Belange:

- § 6 I 1 Nr. 4 WHG: Träger der öffentlichen Wasserversorgung
- § 10 WHG: Inhaber einer Erlaubnis oder Bewilligung
- § 20 WHG: alte Rechte
- §§ 25, 26, 43, 46 WHG: zulässiger Gemein-, Eigentümer- oder Anliegergebrauch

Hochwasser

- § 78 II Nr. 7 WHG (nachteilige Wirkungen auf Ober- und Unterlieger): Drittschutz für Nachbarn
- dito § 78 III Nr. 2 WHG

Anfechtung einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch Berufsfischer

Der Kl., ein Berufsfischer, wendet sich gegen die wasserrechtliche Erlaubnis zum Errichten und zum Betrieb einer Schiffsverbindung mit Katamaran-Fähren auf dem Bodensee zwischen Konstanz und Friedrichshafen.

Das **VG** hat seine Klage abgewiesen.

Der **VGH** hat die dagegen eingelegte Berufung zurückgewiesen.

Auch seine **Beschwerde** gegen die Nichtzulassung der Revision blieb erfolglos.

BVerwG, Beschluß vom 6. 9. 2004 - 7 B 62/04 (VGH Mannheim), NVwZ 2005, 84 – Ls.:

1. Die wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 7 WHG ist nicht als Planfeststellung ausgestaltet; ihre Erteilung ist deshalb im Rahmen der **Anfechtungsklage** eines Dritten nicht nach den Maßstäben zu überprüfen, die die Rechtsprechung für die Anfechtung von Planfeststellungsbeschlüssen entwickelt hat (wie BVerwG, Beschl. v. 28. 7. 2004 - 7 B 61/04).
2. Ein **Dritter** kann bei der Anfechtung einer wasserrechtlichen Erlaubnis eines Fährbetriebs unter Berufung auf Bundesrecht **nicht** geltend machen, die im Rahmen des öffentlichen Nahverkehrs geschaffene Fährverbindung sei **unwirtschaftlich**. Auch ein defizitär arbeitender öffentlicher Nahverkehr, für den Bedarf besteht, beeinträchtigt das Wohl der Allgemeinheit i.S. von § 6 I WHG nicht (wie BVerwG, Beschl. v. 28. 7. 2004 - 7 B 61/04).
3. Nachteilige Veränderungen der Tier- und Pflanzenwelt beeinträchtigen das Wohl der Allgemeinheit i.S. des § 6 WHG. Ein Naturnutzer (hier: **Berufsfischer**) kann dies mit Anfechtung der einem Dritten erteilten Erlaubnis (nur) insoweit geltend machen, als Rechtsvorschriften des Bundes- oder Landesrechts sein **individuelles Interesse** schützen (im Anschluss an BVerwGE 78, 40 = NJW 1988, 434).

VGH München, Beschluß vom 14. 9. 2006 - 22 ZB 06.2199 (NVwZ 2007, 480)

Die Wasserrechtsbehörden haben bei der Erteilung einer **wasserrechtlichen Erlaubnis** (zur Gestattung der Entnahme von **Grundwasser** zum Zwecke der Bewässerung von landwirtschaftlichen Flächen) die Belange des Nachbarn zu beachten und zu würdigen; die Wasserrechtsbehörden brauchen auf nachteilige Wirkungen für Dritte dann *keine* Rücksicht zu nehmen, wenn diese nur *geringfügig* und deshalb *zumutbar* sind (Leitsatz der Redaktion).

Klagebefugnisse Einzelner: **Bodenschutzrecht**

1. Anspruch der Nachbarschaft auf Einschreiten gemäß § 10 BBodSchG bei Ermessensreduzierung auf Null, wenn Gefahren = schwerwiegend (vgl. § 4 III 1 BBodSchG) und Betroffenheit hinreichend konkret; Informationsanspruch aus § 12 BBodSchG
2. Gewässerverunreinigung (Schadstoffgehalt): Schutzwirkung aus § 4 III 1 BBodSchG zugunsten von anderen Grundstückseigentümern (z.B. gegen bergrechtliche Zulassung einer Verfüllung mit Abfällen)
3. Sanierungsvertrag: **Feststellungsklage** nach § 43 VwGO (z.B. wenn nicht alle Sanierungspflichtigen einbezogen werden oder Nachbarn sowie andere privatrechtliche Betroffene dagegen vorgehen wollen)

Klagebefugnisse Einzelner: **Naturschutzrecht**

§ 1 I BNatSchG: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von **Natur** und **Landschaft**

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (**allgemeiner Grundsatz**).

Rechtsschutz im Umweltrecht: 4. Kontrolldichte

a) Verfahrensfehler

b) Beurteilungsspielräume

   i. Grundlagen

   ii. Einzelne Teilgebiete (*Immissionsschutz-*, Atom-, Gentechnik-, *Naturschutz-*, *Wasser-* und *Abfallrecht*)

4. Kontrolldichte:
a) Verfahrensfehler

Nationales Recht

- § 44a VwGO
- § 45 VwVfG: Heilung von Verfahrens- und Formfehlern
- § 46 VwVfG: Unbeachtlichkeit von Verfahrens- und Formfehlern
- § 75 Ia VwVfG
- §§ 214, 215 BauGB

Europarecht

Anforderungen für Irrelevanz höher

- ➢ § 4 I UmwRG erweitert
- ➢ § 4 Ia 2 UmwRG: Kausalitätsvermutung (s.o.)
- ➢ § 4 Ib 1 UmwRG

EuGH, Urt. v. 7. 11. 2013 – C-72/12 (Gemeinde **Altrip**, Gebrüder Hört GbR, Willi Schneider ./. Land Rheinland Pfalz), NVwZ 2014, 49

1. Die in der RL 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.05.03 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der RL 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, mit der **Art. 10 a** in die RL 85/337/EWG des Rates vom 27.6.1985 über die **Umweltverträglichkeitsprüfung** bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten eingefügt wurde, vorgesehene **Umsetzungsfrist** bis zum 25.6.2005 ist dahin auszulegen, dass die zur Umsetzung des genannten Artikels ergangenen Vorschriften des nationalen Rechts auch für behördliche Genehmigungsverfahren gelten müssen, die vor dem 25.6.2005 eingeleitet worden waren, in denen aber erst nach diesem Zeitpunkt eine Genehmigung erteilt wurde.

2. Art. 10 a der RL 85/337/EWG in der durch die RL 2003/35/EG geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er die Mitgliedstaaten daran hindert, die Anwendbarkeit der zur Umsetzung dieses Artikels ergangenen Vorschriften auf den Fall zu beschränken, dass die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung auf Grund des **Unterbleibens** einer Umweltverträglichkeitsprüfung angefochten wird, und nicht auf den Fall zu erstrecken, dass eine solche Prüfung zwar durchgeführt wurde, aber **fehlerhaft** war.

3. Art. 10 a lit. b der RL 85/337/EWG in der durch die RL 2003/35/EG geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Rechtsprechung nicht entgegensteht, nach der keine Rechtsverletzung im Sinne dieses Artikels vorliegt, wenn nach den Umständen des konkreten Falls nachweislich die Möglichkeit besteht, dass die angegriffene Entscheidung ohne den vom Rechtsbehelfsführer geltend gemachten **Verfahrensfehler** nicht anders ausgefallen wäre. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn das mit dem Rechtsbehelf befasste Gericht oder die mit ihm befasste Stelle dem Rechtsbehelfsführer insoweit in keiner Form die **Beweislast** aufbürdet und gegebenenfalls anhand der vom Bauherrn oder von den zuständigen Behörden vorgelegten Beweise und allgemeiner der gesamten dem Gericht oder der Stelle vorliegenden Akte entscheidet. Dabei ist u. a. der **Schweregrad** des geltend gemachten Fehlers zu berücksichtigen und insbesondere zu prüfen, ob dieser Fehler der betroffenen Öffentlichkeit eine der Garantien genommen hat, die geschaffen wurden, um ihr im Einklang mit den Zielen der RL 85/337/EWG Zugang zu Informationen und die Beteiligung am Entscheidungsprozess zu ermöglichen.

EuGH, Urt. v. 15.10.2015 – C-137/14 (Europäische Kommission ./. Bundesrepublik Deutschland), NVwZ 2015, 1665

Die Bundesrepublik Deutschland hat gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 11 der RL 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über die **Umweltverträglichkeitsprüfung** bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten und aus Art. 25 der RL 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über **Industrieemissionen** (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) verstoßen, indem sie

- gem. **§ 46 VwVfG** die Aufhebung von Entscheidungen auf Grund von Verfahrensfehlern auf das Fehlen einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Vorprüfung sowie auf Fälle beschränkt, in denen der **Rechtsbehelfsführer nachweist**, dass der Verfahrensfehler für das Ergebnis der Entscheidung kausal war;
- gem. § 2 III des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der RL 2003/35/EG (UmwRG) vom 7.12.2006 in der durch das Gesetz vom 21.1.2013 geänderten Fassung und § 73 IV VwVfG die **Klagebefugnis** und den Umfang der gerichtlichen Prüfung auf Einwendungen beschränkt, die bereits innerhalb der **Einwendungsfrist** im Verwaltungsverfahren, das zur Annahme der Entscheidung geführt hat, eingebracht wurden;
- gem. § 2 I UmwRG vom 7.12.2006 in der durch das Gesetz vom 21.1.2013 geänderten Fassung in Verbindung mit dessen § 5 I in Verfahren, die nach dem 25.6.2005 eingeleitet und vor dem 12.5.2011 abgeschlossen wurden, die **Klagebefugnis** von **Umweltverbänden** auf Rechtsvorschriften beschränkt hat, die Rechte Einzelner begründen;
- gem. § 2 I UmwRG vom 7.12.2006 in der durch das Gesetz vom 21.1.2013 geänderten Fassung in Verbindung mit dessen § 5 I in Verfahren, die nach dem 25.6.2005 eingeleitet und vor dem 12.5.2011 abgeschlossen wurden, den **Umfang der gerichtlichen Prüfung** von Rechtsbehelfen von **Umweltverbänden** auf Rechtsvorschriften beschränkt, die **Rechte Einzelner** begründen;
- gem. § 5 I, IV UmwRG vom 7.12.2006 in der durch das Gesetz vom 21.1.2013 geänderten Fassung Verwaltungsverfahren, die vor dem 25.6.2005 eingeleitet wurden, vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausnimmt.

BVerwG, Urt. v. 21.1.2016 – 4 A 5/14 (NVwZ 2016, 844): Uckermarkleitung

1. Der Hinweis, dass „die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen“ öffentlich ausliegen, unterrichtet die Öffentlichkeit nicht darüber, um **welche** Unterlagen zu welchen Umweltthemen es sich hierbei handelt und **verfehlt** daher die Anforderungen des § 9 I a Nr. 5 UVPG an die **Bekanntmachung** zu Beginn des **UVP**-rechtlichen Beteiligungsverfahrens.
2. Im Fall so genannter relativer Verfahrensfehler nach § 4 I a UmwRG nF hat das Gericht **von Amts wegen** zu untersuchen, ob die konkrete Möglichkeit besteht, dass die angefochtene Entscheidung ohne den Verfahrensfehler anders ausgefallen wäre. Lässt sich diese konkrete Möglichkeit auf der Grundlage der dem Gericht vorliegenden Erkenntnismittel nicht ausschließen, greift die **Kausalitätsvermutung** nach § 4 I a S. 2 UmwRG nF zu Lasten der Behörde.
3. Die Verträglichkeit einer Höchstspannungs-Freileitung mit den Erhaltungszielen eines ausgewiesenen Vogelschutzgebiets nach § 34 I BNatSchG muss jedenfalls dann artspezifisch untersucht werden, wenn und soweit zwischen den im Gebiet geschützten Arten deutliche Unterschiede im konkreten Leitungsanflugrisiko bestehen.
4. Beim Bau einer Höchstspannungs-Freileitung kann der Rückbau einer bestehenden Freileitung jedenfalls dann nicht als schadensmindernde Maßnahme in Ansatz gebracht werden, wenn der Trassenverlauf der neu zu errichtenden und der rückzubauenden Freileitung nicht deckungsgleich ist und die Leitungsanflüge andere Populationen oder andere Vogelarten betreffen können.

4. Kontrolldichte:
b) Beurteilungsspielräume (vgl. § 5 III 2 UVPG)

1. Der Planfeststellungsbehörde steht im Rahmen einer **UVP-Vorprüfung** des Einzelfalls (§ 3c UVPG) für ihre prognostische Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen eines Vorhabens ein **Einschätzungsspielraum** zu. Die gerichtliche Überprüfung des Ergebnisses der Vorprüfung beschränkt sich deshalb nach § 3a S. 4 UVPG auf eine **Plausibilitätskontrolle** (amtlicher Leitsatz).
2. Mit Rücksicht auf den das Planfeststellungsrecht prägenden Grundsatz der Planerhaltung geht die Fehlerfolgenregelung des § 17e VI 2 FStrG für fernstraßenrechtliche Planfeststellungsbeschlüsse der allgemeinen Fehlerfolgenregelung des § 113 I 1 VwGO i. V. mit § 4 I 1 UmwRG vor (amtlicher Leitsatz).

BVerwG Urt. v. 20.12.2011 – 9 A 31/10, BeckRS 2012, 48062

Kontrolldichte: Beurteilungsspielräume (vgl. § 5 III 2 UVPG)

1. Im Rahmen der Vorprüfung nach dem UVPG bedarf es einer Gewichtung der abwägungserheblichen Umweltbelange unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten vorhaben- und standortbezogenen Kriterien. Steht danach bereits im Zeitpunkt der **Vorprüfung** fest, dass ein abwägungserheblicher Umweltbelang keinen Einfluss auf das Ergebnis der Planfeststellung haben kann, bedarf es *nicht* der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (amtlicher Leitsatz).

BVerwG Urt. v. 25.6.2014 – 9 A 1/13, BeckRS 2014, 55725

Kontrolldichte: Beurteilungsspielräume im **Immissionsschutzrecht** (vgl. § 48 I BImSchG)

TA Luft

BVerwG Beschl. v. 10.1.1995 - 7 B 112/94 (NVwZ 1995, 994)

1. Die in Nr. 3.1.6 TA Luft 1986 aufgestellten emissions-begrenzenden Anforderungen **konkretisieren** das Maß der gesetzlich gebotenen Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen; mit dieser Funktion ist die Vorschrift **auch im gerichtlichen Verfahren beachtlich**.
2. Auf § 17 I 1 BImSchG gestützte nachträgliche Anordnungen, mit denen die Einhaltung der genannten Emissionswerte bei bestehenden Anlagen durchgesetzt werden soll, sind bei Beachtung der in Nr. 4.2 TA Luft eingeräumten Nachrüstungsfristen für den Regelfall **nicht unverhältnismäßig** i.S. von § 17 II BImSchG.

BVerwG Urt. v. 20.12.1999 – 7 C 15.98, BeckRS 1999, 30088106 (Ls. 1): Die Anwendungsvoraussetzungen **normkonkretisierender Verwaltungsvorschriften** sind in Ermangelung einer authentischen Interpretation des Vorschriftengebers durch **Auslegung** zu ermitteln. Dabei kommt der Entstehungsgeschichte im Zweifel mehr Gewicht zu, als dies regelmäßig bei Rechtsnormen der Fall ist.

TA Lärm

BVerwG, Urteil vom 29. 8. 2007 - 4 C 2/07 (JuS 2008, 1022):

- Der TA Lärm vom 26. 8. 1998 kommt, soweit sie für Geräusche den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 35 III 1 Nr. 3 BauGB i.V. mit § 3 I BImSchG) konkretisiert, eine im gerichtlichen Verfahren zu beachtende **Bindungswirkung** zu.
- Sie unterliegt als **normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift** der revisionsgerichtlichen Überprüfung.

Kontrolldichte: Beurteilungsspielräume im **Naturschutzrecht**

- Auswahl europäischer Vogelschutzgebiete, Gebietsabgrenzung
- Quantifizierung von Eingriffswirkungen und Kompensationsmaßnahmen nach §§ 13 ff. BNatSchG
- Abgrenzung von Lebensraumtypen, Bestandsbewertung und Beurteilung der Wirksamkeit von Kohärenzsicherungsmaßnahmen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 I 1 BNatSchG
- Artenschutz, § 44 BNatSchG

Kontrolldichte: Beurteilungsspielräume im **Wasserrecht**?

- § 12 I 1 WHG: Prognose (OVG Lüneburg Urt. v. 14.12.2016 – 13 LC 56/14: Beurteilungsspielraum; richtig wohl: Einschätzungsprärogative ex ante)
- § 31 II WHG: planerischer Beurteilungsspielraum?
- Verschlechterungsverbot / Verbesserungsgebot: laut Rechtsprechung kein spezifisch wasserrechtlicher Beurteilungsspielraum
- § 30 WHG (Abweichung)?

Kontrolldichte: Beurteilungsspielräume im Abfallrecht?

- Zu Unrecht hat sich das OVG auf den Standpunkt gestellt, dass die vom Bekl. auf der Grundlage der **LAGA-Regeln** getroffene Risikovorsorge den bergrechtlichen Anforderungen genüge. Die in der **Mitteilung 20** der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (4. Aufl., Stand: 6.11.1997) enthaltenen Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - sind als Empfehlungen eines sachkundigen Gremiums **keine normkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften** und können damit weder für die Behörde noch für das Gericht verbindliche Geltung beanspruchen; Gleiches gilt übrigens für die vom Länderausschuss Bergbau erarbeiteten Anforderungen an die stoffliche Verwertung von Abfällen im Bergbau über Tage - Technische Regeln für den Einsatz von bergbaufremden Abfällen im Bergbau über Tage (Stand: Oktober 1998).
- Überdies bestand bereits bei Abfassung der LAGA-Regeln, die vor Erlass des BBodSchG abgeschlossen wurde, kein Zweifel über die Notwendigkeit einer alsbaldigen Anpassung an dessen Vorschriften. Zur Neufassung der Technischen Regeln ist es trotz vielfältiger Bemühungen bis heute nicht gekommen; auf den neuesten Stand gebracht wurde inzwischen lediglich der Allgemeine Teil mit der 5. Auflage der LAGA-Mitteilung 20 vom 6.11.2003. Da im Zeitpunkt der Zulassung des geänderten Betriebsplans mit dem BBodSchG bereits eine gesetzliche Regelung über den Schutz des Bodens und des Grundwassers bestand, sind im Rahmen des § 48 II BBergG vorrangig die einschlägigen bodenschutzrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen, solange normative Sondervorschriften nicht erlassen worden sind.

BVerwG Urt. v. 14.4.2005 – 7 C 26/03, BeckRS 2005, 26496 (Verfüllung eines Tagebaus mit Abfällen)

Umweltprüfung von Vorhaben und Plänen

- UVP
- SUP
- FFH

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Europarecht

- RL 85/337
- RL 97/11 (UVP II)
- EU-RL 2011/92
- EU-RL 2014/52: Erweiterung der Schutzgüter (Klimaschutz, Biodiversität, Katastrophenschutz), Regelungen über kumulierende Vorhaben, Verstärkung der Rolle der UVP im Entscheidungsprozess

Umsetzung in Deutschland

- UVP-Gesetz von 1990
- 9. BImSchV
- § 2 VI Nr. 3 UVPG: Beschränkung der UVP bei Bebauungsplänen (vgl. § 50 III UVPG); dafür Umweltprüfung in der Bauleitplanung (§ 2 IV BauGB)
- UVP-Modernisierungsgesetz vom 20.7.2017
- Novellierung der 9. BImSchV

UVP-Pflicht (§ 1 I, Anlage 1 UVPG)

private Vorhaben
(und wesentliche Änderung)

mit Genehmigungspflicht nach

- Atomgesetz
- BImSchG
- WHG

Infrastrukturvorhaben

- einschließlich Abfalldeponien
- und bestimmter städtebaulicher Vorhaben

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

- Pflicht aus Gesetz / Vorprüfung (Schwellenwerte)
- kumulierende Vorhaben: § 7 I und II, §§ 8, 9, 10-12 UVPG
- § 4 UVPG: UVP = unselbständiger Teil des Zulassungsverfahrens
- Berücksichtigung: §§ 25, 26 I Nr. 3 lit. c) und d) UVPG
- Inhaltliche Auseinandersetzung mit der begründeten Bewertung
- materielle Integrationsklauseln: § 5 I BImSchG, § 6 I 2 WHG
- Verfahrensebene : Konzentration nach § 13 BImSchG
- Koordinierte Verfahren (mehrerer Behörden): § 31 UVPG
- § 32 UVPG: gemeinsame Bewertung in „Huckepackverfahren“ (Eingriffsregelung, FFH-Verträglichkeitsprüfung)

Strategische Umweltprüfung (**SUP**)

Europarecht

- RL 2001/42
- Ausdehnung des Konzepts der UVP auf Pläne und Programme

Umsetzung in Deutschland

- § 1 I Nr. 2, 3, § 35 UVPG
- Berücksichtigung des Ergebnisses der Prüfung als abwägungserheblicher Belang: § 43 II UVPG
- Alternativenprüfung!
- Bauleitplanung: Umweltprüfung (vgl. § 2 IV BauGB)

FFH-Verträglichkeitsprüfung

- §§ 34-36 BNatSchG
- Materielle Bedeutung
- Ergebnis der Prüfung = bindend
- Abweichung hiervon: § 34 III, IV BNatSchG
- Zumindest im Fachplanungsrecht (neben Artenschutz) recht effektiver Schutzmechanismus (Veränderungen der Planung, Ausgleichsmaßnahmen)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Sie finden diese Präsentation

- topaktuell
- **in Farbe**
- durchsuchbar
- ubiquitär
- zum kostenlosen download

auf unserer Homepage:
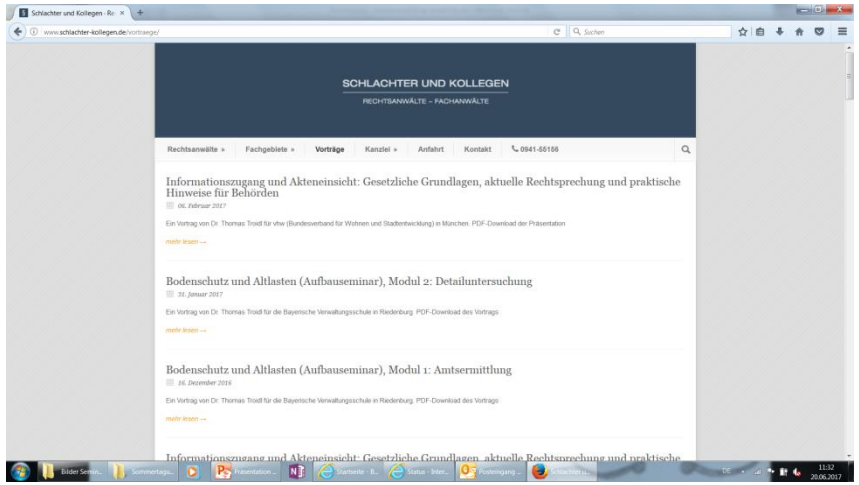
http://www.schlachter-kollegen.de/vortraege/